



– Beschlusskammer 6 –

Beschluss

Az: BK6-11-098

In dem Verwaltungsverfahren
wegen der Standardisierung vertraglicher Rahmenbedingungen für Eingriffsmöglich-
keiten der Übertragungsnetzbetreiber in die Fahrweise von Erzeugungsanlagen

unter Beteiligung

des VIK – Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e. V., Prager Straße
5, 10779 Berlin, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Beteiligte zu 1 -

der Hüttengas Krupp Mannesmann GmbH, Ehinger Straße 200, 47259 Duisburg, ver-
treten durch die Geschäftsführung,

- Beteiligte zu 2 -

der Vattenfall Europe Generation AG, Vom-Stein-Straße 39, 03050 Cottbus, vertre-
ten durch den Vorstand,

- Beteiligte zu 3 -

der E.ON Wasserkraft GmbH, Luitpoldstraße 27, 84034 Landshut, vertreten durch
die Geschäftsführung,

- Beteiligte zu 4 -

der E.ON Kraftwerke GmbH, Tresckowstr. 5, 30457 Hannover, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Beteiligte zu 5 -

der RWE Power AG, Huysseallee 2, 45128 Essen, vertreten durch den Vorstand,

- Beteiligte zu 6 -

der RWE Supply & Trading GmbH, Altenessener Str. 27, 45141 Essen, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Beteiligte zu 7 -

und der EnBW Trading GmbH, Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Beteiligte zu 8 -

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden Matthias Otte,
den Beisitzer Andreas Faxel
und den Beisitzer Jens Lück

am 30.10.2012 beschlossen:

1. Eine Anweisung zur Anpassung der Wirkleistungseinspeisung von Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie und von Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie durch die Übertragungsnetzbetreiber ist dann zulässig, wenn aufgrund von Netzbelastungsberechnungen oder aufgrund anderer gesicherter Erkenntnisse andernfalls strombedingte Überlastungen von Betriebsmitteln oder

Verletzungen betrieblich zulässiger Spannungsbänder zu erwarten sind. Etablierte, dem anerkannten Stand der Technik entsprechende Methoden zur Berücksichtigung von etwaigen Ausfällen von Netzbetriebsmitteln und von Erzeugungsanlagen, z. B. das (n-1)-Prinzip, sind bei den Netzbelastungsberechnungen zu berücksichtigen. Eine Anweisung zur Anpassung der Wirkleistungseinspeisung von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung elektrischer Energie ist ebenfalls bei akuten Überlastungen oder Spannungsgrenzwertverletzungen zulässig. Eine Anweisung zur Anpassung der Wirkleistungseinspeisung zum Ausgleich von Leistungsungleichgewichten ist nicht zulässig.

2. Die Verpflichtung, sich der Anpassung der Wirkleistungseinspeisung durch die Übertragungsnetzbetreiber zu unterwerfen, erstreckt sich auf alle Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung elektrischer Energie mit einer elektrischen Netto-Nennwirkleistung größer oder gleich 50 MW. Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf diejenigen Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, die zumindest in einem Betriebszustand eine disponible, d. h. keinen Einschränkungen durch die Wärmeproduktion unterworfenene elektrische Netto-Nennwirkleistung größer oder gleich 50 MW erzeugen können. Maßgeblich ist die Summe der Netto-Nennwirkleistungen aller an einem Netzknoten angeschlossenen Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung elektrischer Energie eines Betreibers.
3. Die Anpassung der Wirkleistungseinspeisung umfasst die Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung bis auf 0 MW als auch die Erhöhung der Wirkleistungseinspeisung bis zur maximalen, technisch möglichen Einspeisung, auch aus einem Zustand, in dem die Anlage nicht einspeist. Für Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie kann die Wirkleistungseinspeisung auch negativ, d. h. ein Wirkleistungsbezug, sein. Die Anweisung zur Anpassung der Wirkleistung erfolgt für die Gesamtheit aller an einem Netzknoten angeschlossenen Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung elektrischer Energie eines Betreibers. Eine Anweisung zur Anpassung der Wirkleistungseinspeisung ist frühestens ab 14:30 Uhr für den Folgetag zulässig. Wirkleistungsanpassungen sind unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten der Anlage anzukündigen und durchzuführen. Leistungs-scheiben von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung elektrischer Energie, deren Brennstoffverfeuerung oder Primärenergieträgerverbrauch aufgrund von gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben bzw. aufgrund von an die Stromprodukti-

on gekoppelten industriellen Produktionsprozessen nicht disponibel ist, sind für Wirkleistungsanpassungen nicht heranzuziehen. Die Übertragungsnetzbetreiber sind berechtigt, vom Anlagenbetreiber einen Nachweis über die eingeschränkte Disponibilität der Erzeugungs- oder Speicheranlage einzufordern.

4. Die Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung elektrischer Energie sind gemäß dem Quotienten aus ihrer netzstützenden Wirkung bezogen auf das von einer Überlast bedrohte Betriebsmittel bzw. auf das von einer Spannungsgrenzwertverletzung bedrohte Netzelement und der für die Anpassung der Wirkleistungseinspeisung zu entrichtenden Vergütung der Reihe nach zu ordnen. Die Anpassung der Wirkleistungseinspeisung erfolgt bei einer Erhöhung beginnend mit der Anlage mit dem höchsten Quotienten aus netzstützender Wirkung und zu entrichtender Vergütung in abfallender Reihenfolge hin zu der Erzeugungs- oder Speicheranlage mit dem geringsten Quotienten. Bei einer Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung erfolgt die Anweisung der Anlagen in umgekehrter Reihung, d. h. beginnend mit der Erzeugungs- oder Speicheranlage mit dem geringsten Quotienten aus netzstützender Wirkung und Vergütung in aufsteigender Reihenfolge hin zu der Anlage mit dem größten Quotienten. Die Anpassung der Wirkleistungseinspeisung von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung elektrischer Energie erfolgt in dem Umfang, bis ein sicherer Betriebszustand erreicht ist. Die Anpassung der Wirkleistungseinspeisung ist zu beenden, sobald die netztechnische Notwendigkeit, die zu der Anpassung der Wirkleistungseinspeisung geführt hat, entfallen ist.
5. Bei einer Anpassung der Wirkleistungseinspeisung von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung elektrischer Energie haben die Übertragungsnetzbetreiber den energetischen Ausgleich des Eingriffs sicherzustellen. Im Falle einer Anpassung der Wirkleistungseinspeisung zur Beseitigung einer Spannungsgrenzwertverletzung hat der energetische Ausgleich dadurch zu erfolgen, dass die durch die Wirkleistungsanpassung erzeugte bzw. fehlende Strommenge von den Übertragungsnetzbetreibern am Intraday-Handel einer Strombörse veräußert oder beschafft wird. Es ist zulässig, den energetischen Ausgleich auch über bilaterale Handelsgeschäfte durchzuführen, wenn die Gefahr besteht, dass bei einer Durchführung des energetischen Ausgleichs über den Intraday-Handel die Maßnahme zur Anpassung der Wirkleistungseinspeisung konterkariert würde oder eine nicht

ausreichende Liquidität des börslichen Intraday-Handels einen vollständigen energetischen Ausgleich nicht zulässt.

6. Die Anweisung zur Anpassung der Wirkleistungseinspeisung erfolgt ausschließlich durch denjenigen Übertragungsnetzbetreiber, an dessen Netz die Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung elektrischer Energie mittelbar oder unmittelbar angeschlossen sind.
7. Zur Bestätigung der Anpassung der Wirkleistungseinspeisung tauschen Übertragungsnetzbetreiber und Betreiber der Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung elektrischer Energie einen Fahrplan im Viertelstundenraster mit konstanten Leistungswerten je Viertelstunde aus, aus welchem u. a. Beginn, Ende und der zeitliche Verlauf der Wirkleistungsanpassung hervorgehen. Die Bilanzkreise, denen die Erzeugungsanlagen oder Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie zugeordnet sind, sind so zu stellen, als habe eine Anpassung der Wirkleistungseinspeisung nicht stattgefunden. Bei Differenzen zwischen dem Fahrplan des Übertragungsnetzbetreibers und dem Bestätigungsfahrplan des Bilanzkreises der Anlage gilt der Fahrplan des Übertragungsnetzbetreibers vorrangig. Die Referenzgröße, auf die dieser Fahrplan aufsetzt, ist die aktuellste, vom Anlagenbetreiber an den Übertragungsnetzbetreiber vor Beginn der Maßnahme übermittelte Einspeisezeitreihe der betroffenen Anlage zur Erzeugung oder Speicherung elektrischer Energie nach Anlage 3 Ziffer 1.10 zum Standardbilanzkreisvertrag (BK6-06-013).
8. Die Betreiber von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung elektrischer Energie benennen gegenüber dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber je Anlage genau eine Kontaktstelle, die rund um die Uhr zur Entgegennahme von Anweisungen zur Anpassung der Wirkleistungseinspeisung erreichbar ist. Die Betreiber von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung elektrischer Energie melden dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber viertelstundenscharf freie Leistungsscheiben ihrer Anlagen zur Erhöhung als auch Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung. Die Meldung erfolgt zum Zeitpunkt der Abgabe der Kraftwerkseinsatzpläne um 14:30 Uhr des Vortrags für den Folgetag und ist bei Veränderungen unverzüglich zu aktualisieren. Die freien Leistungsscheiben sind bezogen auf die Gesamtheit aller an einem Netzknoten angeschlossenen Anlagen zu melden. Die Betrei-

ber von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung elektrischer Energie informieren den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber regelmäßig über diejenigen technischen Parameter und Restriktionen der Anlagen, welche bei Wirkleistungsanpassungen zu beachten sind.

9. Anweisungen zur Anpassung der Wirkleistungseinspeisung an Erzeugungsanlagen oder Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie in der 110-kV-Netzebene sind von den Übertragungsnetzbetreibern zunächst an den Anschluss-Verteilernetzbetreiber der Anlage zu richten, ggf. unter Einbeziehung eines zwischen Übertragungsnetzbetreiber und Anschluss-Verteilernetzbetreiber liegenden 110-kV-Netzbetreibers. Der Anschluss-Verteilernetzbetreiber leitet die Anweisung an die vom Betreiber der Anlage benannte Kontaktstelle weiter. Der Anschluss-Verteilernetzbetreiber sowie der ggf. vorgelagerte 110-kV-Netzbetreiber haben das Recht, die Anweisung zur Wirkleistungseinspeisung zurückzuweisen, falls die angeforderte Wirkleistungsanpassung zu netztechnischen Problemen im Netz des Anschluss-Verteilernetzbetreibers oder in dem des ggf. vorgelagerten 110-kV-Netzbetreibers führt.
10. Leistungsscheiben von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung elektrischer Energie, die für die Erbringung von Regelenergie und zur Besicherung vorgehalten werden, dürfen von den Übertragungsnetzbetreibern nicht zur Entlastung von Überlast bedrohter oder bereits betroffener Betriebsmittel sowie nicht zur Vermeidung von Grenzwertverletzungen der Netzspannung eingesetzt werden. § 13 Abs. 2 EnWG bleibt unberührt.
11. Die Übertragungsnetzbetreiber haben alle Anpassungen der Wirkleistungseinspeisung auf einer gemeinsamen Internetseite zu veröffentlichen, und zwar für jede Maßnahme
 - a. Beginn und Ende (mit Datum und Uhrzeit)
 - b. Von der Überlast oder Spannungsgrenzwertverletzung betroffene Netzregion
 - c. Grund der Maßnahme (strombedingt oder spannungsbedingt)
 - d. Mittlere und maximale Leistung (MW)
 - e. Gesamte elektrische Arbeit (MWh)
 - f. Betroffene Übertragungsnetzbetreiber und Erzeugungsanlagen oder Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie.

Die Veröffentlichung hat unverzüglich, jedoch spätestens am Folgetag in einer in elektronischer Weise weiterverarbeitbaren Form (z.B. csv-Format, MS-Excel) zu erfolgen.

12. Die Vorgaben aus den Ziffern 1 bis 10 des Tenors sind ab dem 17.12.2012 anzuwenden. Die Vorgabe aus der Ziffer 11 des Tenors ist ab dem 01.04.2013 anzuwenden.

13. Der Widerruf bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

1. Verfahrensgegenstand

Beim Transport elektrischer Energie über Stromnetze sind stets die betrieblich zulässigen Grenzwerte der beiden den Stromtransport maßgeblich beschreibenden physikalischen Kenngrößen Stromstärke und Spannung einzuhalten. Die Stromstärke ist ein Maß für die Höhe des Flusses der elektrischen Ladungsträger, die über das Stromnetz von den Stromerzeugern zu den Verbrauchern fließen. Die Spannung ist ein Maß für den Druck, mit dem die elektrischen Ladungsträger von den Stromerzeugern zu den Stromverbrauchern transportiert werden. Das Produkt aus Stromstärke und Spannung ergibt die elektrische Leistung, die von den Generatoren der Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie (Erzeugungsanlagen, Kraftwerke) und der Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie (Speicher) in das Stromnetz eingespeist und von den Verbrauchern zur Deckung des Energiebedarfs dem Stromnetz entnommen wird.

Sowohl für die Stromstärke als auch für die Spannung sind betriebliche Grenzwerte einzuhalten. In Bezug auf die Stromstärke ist sicherzustellen, dass deren betrieblich zulässige Maximalwerte nicht überschritten werden, da bei einem zu hohen Stromfluss sich die Betriebsmittel des Netzes zu stark erwärmen. Eine zu starke Erwärmung bewirkt z. B. bei Freileiterseilen eine Längenausdehnung, die zu einem unzulässig hohen Durchhang der Leiterseile führen kann. Ein zu hoher Durchhang ist aus Sicherheitsgründen zu vermeiden. Auch andere Betriebsmittel, wie z. B. Transformatoren oder Kabel sind auf eine maximale Strombelastbarkeit ausgelegt. Überbeanspruchungen können zu Schäden an den Betriebsmitteln führen und sind daher ebenfalls zu vermeiden. Auch in Bezug auf die Spannung ist aus Sicherheitsgründen zu gewährleisten, dass die betrieblich zulässigen Maximalwerte nicht überschritten werden. Denn zu hohe Spannungen führen zu einer starken Beanspruchung der Materialien zur Isolierung und können im Extremfall Überschlüsse zur Folge haben. Auch zu niedrige Spannungen sind problematisch, da bei zu niedrigen Spannungen die Stromstärke ansteigt. Der Anstieg der Stromstärke bei Absinken der Spannung liegt darin begründet, dass viele Verbraucher über automatische Regleinrichtungen verfügen, welche den Leistungsbezug, der sich als Produkt aus Spannung und Stromstärke berechnet, konstant halten. Ein Rückgang der Netzspannung wird automatisch durch eine Erhöhung des Stromverbrauchs ausgeglichen. Zur Vermeidung

von strombedingten Überlastungen sind daher auch Untergrenzen der Spannung einzuhalten.

Die Einhaltung der betrieblich zulässigen Strom- und Spannungsgrenzwerte gilt grundsätzlich für alle Netzebenen. Verantwortlich für die Einhaltung der Grenzwerte ist jeweils der zuständige Netzbetreiber. In der Vergangenheit mussten die Übertragungsnetzbetreiber nur selten strom- oder spannungsbedingte Grenzwertverletzungen über Eingriffe in die Fahrweise von Erzeugungsanlagen oder Speicher besorgen. Die Stromnetze waren so ausgelegt, dass die sich aus dem Zusammenspiel von Erzeugung und Verbrauch ergebenden Transportanforderungen erfüllt werden konnten und nur in Ausnahmefällen korrigierende Eingriffe der Übertragungsnetzbetreiber erforderlich waren. Durch den enormen Zubau an Erneuerbare-Energien-Anlagen insbesondere im Norden und Osten Deutschlands, mit dem der Netzausbau zum Transport der von den Erneuerbare-Energien-Anlagen produzierten Strommengen in die Verbrauchszentren West- und Süddeutschlands bisher nicht Schritt gehalten hat, sind jedoch in den vergangenen Jahren insbesondere in den Übertragungsnetzen immer öfter korrigierende Eingriffe zur Einhaltung der betrieblich zulässigen Grenzwerte erforderlich gewesen. Zumeist hat es sich dabei um Eingriffe zur Entlastung von strombedingten Überlastungen gehandelt. Spannungsgrenzwertverletzungen waren in der Vergangenheit i. d. R. nicht zu besorgen.

Um den Stromfluss auf die betrieblich zulässigen Maximalwerte zu begrenzen, besteht die Möglichkeit, eine Anpassung der Wirkleistungseinspeisung¹ von netztopologisch nahe dem von einer Überlastung betroffenen Netzelement liegenden Erzeugungsanlagen oder Speichern vorzunehmen. Dazu werden auf Anweisung der Übertragungsnetzbetreiber Kraftwerke auf der Seite mit dem Erzeugungsüberschuss in der Wirkleistungseinspeisung reduziert und Kraftwerke auf der anderen Seite in der Wirkleistungseinspeisung erhöht. Dadurch sinkt der Stromfluss auf dem von Überlast betroffenen Netzelement wieder unterhalb des zulässigen Grenzwertes. Diese Form der Wirkleistungsanpassung wird als strombedingter Redispatch bezeichnet.

In der Vergangenheit bestand auf Basis des § 13 Abs. 1 EnWG in der bis zum 03.08.2011 geltenden Fassung keine Verpflichtung für Kraftwerks- und Speicherbetreiber, ihre Anla-

¹ Wirkleistung ist die dem Stromnetz zu Verbrauchszwecken entnehmbare elektrische Leistung. Im Gegensatz dazu kann die Blindleistung nicht dem Netz zu Verbrauchszwecken entnommen werden; die Einspeisung von Blindleistung dient der Aufrechterhaltung des Netzbetriebs.

gen den Übertragungsnetzbetreibern für Zwecke des strombedingten Redispatch zur Verfügung zu stellen. Die Übertragungsnetzbetreiber konnten bisher Redispatch nur auf freiwilliger Basis durchführen. Daher haben die Übertragungsnetzbetreiber bisher nur mit wenigen Kraftwerksbetreibern bilaterale Redispatch-Vereinbarungen abgeschlossen. Die bestehenden Redispatch-Verträge sind nicht einheitlich, sondern von Übertragungsnetzbetreiber zu Übertragungsnetzbetreiber und von Anlagenbetreiber zu Anlagenbetreiber unterschiedlich ausgestaltet.

Die Übertragungsnetzbetreiber weisen Kraftwerke in der Regel nicht erst dann zum strombedingten Redispatch an, wenn der betrieblich zulässige Maximalstrom bereits überschritten ist. Anweisungen zum Redispatch werden von den Übertragungsnetzbetreibern zumeist vorsorglich ausgesprochen, nämlich dann, wenn Netzsicherheitsberechnungen ergeben, dass bei Ausfall eines Betriebsmittels oder eines Kraftwerks die verbleibenden Betriebsmittel des Netzes nicht mehr in der Lage sind, die Transportaufgabe des ausgefallenen Betriebsmittels zu übernehmen und Überlastungen auf den verbleibenden Betriebsmitteln drohen. Diese vorbeugende Vorgehensweise ist Ausdruck des dem Betrieb des Übertragungsnetzes zu Grunde liegenden sog. „(n-1)“-Prinzips, welches besagt, dass auch bei Ausfall eines Betriebsmittels oder eines Kraftwerks keine Überlastungen auf den verbleibenden Betriebsmitteln des Netzes auftreten dürfen.

Mit Inkrafttreten des sogenannten Kernkraftwerk-Moratoriums wurden Mitte März 2011 acht Kernkraftwerke mit einer Gesamtleistung von 8.400 MW außer Betrieb genommen. Die Außerbetriebnahme der acht Kernkraftwerke wurde durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes vom 31. Juli 2011 (BGBl. I 1704) bestätigt. Die Außerbetriebnahme der acht Kernkraftwerke hat die Lastflusssituation im Übertragungsnetz erheblich verändert, da fünf der acht betroffenen Kernkraftwerke im industriell geprägten und verbrauchsintensiven Süddeutschland liegen. Auch bei hoher Windenergieeinspeisung haben diese Kraftwerke in der Vergangenheit – im Gegensatz zu Kohle- oder Gaskraftwerken – aufgrund ihrer geringen Stromgestehungskosten eingespeist. Durch die lastnahe und auch in windreichen Zeiten durchgängige Einspeisung der Kernkraftwerke wurden weiträumige Stromtransporte aus dem windreichen Norden und Osten begrenzt. Die stillgelegten Kernkraftwerke in Süddeutschland fehlen jedoch seit deren Außerbetriebnahme als Gegengewicht zur Windstromeinspeisung in Nord- und Ostdeutschland, so dass seitdem in windstarken Zeiten höhere Nord-Süd und Ost-West-Lastflüsse festzustellen sind. Aufgrund der höheren Nord-Süd- bzw. Ost-West-Leistungsflüsse müssen

die Übertragungsnetzbetreiber nun wesentlich häufiger strombedingte Redispatch-Maßnahmen ergreifen, um die von Überlast bedrohten Betriebsmittel zu entlasten.

Die Außerbetriebnahme der Kernkraftwerke hat jedoch nicht nur zu einer Erhöhung der strombedingten Redispatch-Maßnahmen zur Entlastung von Überlast bedrohter Netzelemente geführt. Die Außerbetriebnahme der Kernkraftwerke hat z. B. an lastschwachen Tagen auch zu Spannungsproblemen im Übertragungsnetz geführt, da die spannungsstützende Funktion der stillgelegten Kernkraftwerke insbesondere in Süddeutschland nunmehr fehlt. Daher haben die Übertragungsnetzbetreiber seit Stilllegung der Kernkraftwerke die Wirkleistungseinspeisung von Kraftwerken vermehrt auch deswegen angepasst, um diese in die Lage zu versetzen, die benötigte Blindleistung zur Spannungshaltung erbringen zu können. Dies kann z. B. durch Anfahren stillstehender Kraftwerke auf Mindestwirkleistungseinspeisung oder durch Reduzierung der Einspeisung unter Vollast laufender Kraftwerk bis hinunter auf Mindestwirkleistungseinspeisung erfolgen. Diese Form der Wirkleistungsanpassung wird zur Unterscheidung vom strombedingten Redispatch auch als spannungsbedingte Anpassung bezeichnet. Vor Außerbetriebnahme der Kernkraftwerke war es nur in seltenen Ausnahmefällen erforderlich, in die Wirkleistungseinspeisung von Kraftwerken einzugreifen, um den spannungsstützenden Arbeitsbereich zur Erbringung von Blindleistung zu vergrößern.

Insgesamt hat das Eingriffsvolumen zur Wirkleistungsanpassung (strombedingt und spannungsbedingt) seit Außerbetriebnahme der Kernkraftwerke erheblich zugenommen. So haben die Übertragungsnetzbetreiber im Jahr 2011 Eingriffe mit einem Volumen von ca. 3,9 TWh vorgenommen. Im Vergleich zum Vorjahr (2,0 TWh) hat sich das Volumen damit nahezu verdoppelt.

Mit Aufnahme des § 13 Abs. 1a in das EnWG hat der Gesetzgeber alle Betreiber von Anlagen zur Speicherung von elektrischer Energie und von Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie mit einer Nennleistung ab 50 MW an Elektrizitätsversorgungsnetzen mit einer Spannung von mindestens 110 kV verpflichtet, gegen angemessene Vergütung die Wirkleistungs- oder Blindleistungseinspeisung anzupassen. Der Gesetzgeber hat die Regulierungsbehörde dabei mit einer Kompetenz zur Festlegung verfahrenstechnischer Vorgaben und bzgl. der Höhe der Vergütung ausgestattet.

2. Verfahrensablauf

Die Beschlusskammer hat die Einleitung des Verfahrens wegen der Standardisierung vertraglicher Rahmenbedingungen für Eingriffsmöglichkeiten der Übertragungsnetzbetreiber in die Fahrweise von Erzeugungsanlagen im Amtsblatt 9/2011 vom 11.05.2011 (Mitteilung 230/2011) und am 19.04.2011 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt gegeben.

Ziel des Verfahrens ist die Schaffung einer eindeutigen und einheitlichen Rechtslage, auf deren Basis die Betreiber von Übertragungsnetzen die notwendigen Maßnahmen bei den Betreibern von Erzeugungsanlagen und Speichern anfordern können. Das Verfahren konzentriert sich dabei auf inhaltlich-verfahrenstechnische Vorgaben. Neben der Konkretisierung des Adressatenkreises soll das Verfahren auch der Regelung des Umfangs und der Ausgestaltung der Mitwirkungspflichten der Adressaten dienen. Konkret hat die Beschlusskammer in der Verfahrenseinleitung als beabsichtigten Regelungsumfang die Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung bis hin zur vollständigen Abschaltung, die Erhöhung der Wirkleistungseinspeisung auch aus dem abgeschalteten Zustand, die Änderung der Blindleistungseinspeisung, die Verschiebung von geplanten Kraftwerksrevisionen und die Vorgehensweise beim Zugriff auf Kraftwerke in 110-kV-Netzen benannt. Die Frage der Höhe der Vergütung ist nicht Gegenstand des Verfahrens, sondern soll separat geregelt werden.

Mit der Verfahrenseinleitung hat die Beschlusskammer allen betroffenen Marktakteuren Gelegenheit gegeben, im Rahmen einer ersten, auf den 20.05.2011 befristeten Konsultation Stellung zu dem o. g. Regelungsumfang und -inhalt zu beziehen. Insgesamt sind 47 Stellungnahmen eingegangen. Zur Vorstellung und Erörterung der wesentlichen, in den einzelnen Stellungnahmen genannten Vorschläge und Anregungen und zur Klärung sich aus den Stellungnahmen ergebender Fragestellungen hat die Beschlusskammer am 07.12.2011 einen Workshop mit den Unternehmen und Institutionen durchgeführt, die sich an der Konsultation beteiligt haben. Im Anschluss daran hat die Beschlusskammer auf Basis der eingegangenen Stellungnahmen und im Lichte der im Workshop gewonnenen Erkenntnisse am 06.01.2012 ein Eckpunktepapier mit den beabsichtigten Vorgaben veröffentlicht und die Marktteilnehmer aufgefordert, im Rahmen einer zweiten Konsultation bis zum 25.01.2012 hierzu Stellung zu nehmen. Im Rahmen dieser zweiten Konsultation sind insgesamt 36 Stellungnahmen eingegangen. An den beiden Konsultationen haben sich folgende Unternehmen und Institutionen beteiligt:

50 Hertz Transmission GmbH (50 Hertz)
8KU-Büro (8KU)
AGFW Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und Kraft-Wärme-Kopplung e.V.
Amprion GmbH (Amprion)
BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW)
Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V.
Bilanzkreis Kooperation
Bundeskartellamt
Bundesverband Neuer Energieanbieter e. V. (BNE)
Bundesverband WindEnergie e. V. (BWE)
DREWAG Netz GmbH
E.ON Energie AG (E.ON)
EFET Verband deutscher Strom- und Gashändler e.V. (EFET)
eins energie in sachsen GmbH & Co. KG (eins energie in sachsen)
EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW)
Energiedienst AG
EnergieDienst Netze GmbH (EnergieDienst Netze)
Efnz Energie-Forschungszentrum Niedersachsen
Energie-Gruppe
Energie AssetNetWork GmbH
Envia Verteilnetz GmbH
FGW e.V.
Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE
GDF SUEZ Energie Deutschland AG
HKW Heizkraftwerksgesellschaft Cottbus mbH
Infracor GmbH
LEW
Mark-E Aktiengesellschaft
MVV Energie AG
n-ergie-netz
Netzgesellschaft mbH Chemnitz
PCK Raffinerie GmbH
RWE AG (RWE)
Stadtwerke Duisburg AG (SW Duisburg)
Stadtwerke Duisburg Netzgesellschaft mbH

Stadtwerke Düsseldorf AG (SW Düsseldorf)
Stadtwerke Düsseldorf Netz GmbH
Stadtwerke Erfurt Energie GmbH (SW Erfurt)
Stadtwerke Leipzig GmbH (SW Leipzig)
Stadtwerke München GmbH (SW München)
Statkraft Markets GmbH (Statkraft)
swb Erzeugung GmbH & Co. KG (swb)
TenneT TSO GmbH (TenneT)
Trianel GmbH (Trianel)
TransnetBW GmbH (Transnet)
Vattenfall Europe AG (Vattenfall)
Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbauer e.V. (VDMA)
VKU Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU)
VGB PowerTech e.V. (VGB)
VIK Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V. (VIK)
VSE AG
MITNETZ Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom

Die wesentlichen Inhalte der Stellungnahmen sind nachfolgend wiedergegeben.

Die Übertragungsnetzbetreiber **50 Hertz, Amprion, TenneT** und **Transnet** befürworten eine verpflichtende Teilnahme aller Marktteilnehmer an der Anpassung der Wirkleistungseinspeisung und erachten eine Standardisierung der Mindestvertragsinhalte und Abwicklungsprozesse für sinnvoll. Auf Seiten der Übertragungsnetzbetreiber solle das Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber-Prinzip gelten, regelzonenübergreifender strombedingter Redispatch sei zwischen den betroffenen Übertragungsnetzbetreibern abzustimmen. Amprion betont die Notwendigkeit einer verpflichtenden und bindenden Abstimmung der Revisionsplanung zwischen Übertragungsnetzbetreiber und Kraftwerken, denn Bitten der Kraftwerksbetreiber um kurzfristige Revisionsverschiebungen machten den Netzbetrieb schwierig. Der Umgang mit Revisionsverschiebungen sei daher mit zu regeln.

Die Übertragungsnetzbetreiber fordern die Zulässigkeit der Anweisung präventiver Maßnahmen zur Wirkleistungsanpassung ab 14:30 Uhr des Vortags. Der Beginn von Maßnahmen müsse zudem zu jedem Zeitpunkt, und nicht nur zu Beginn einer Viertelstunde

möglich sein. Entsprechend den technischen Möglichkeiten der Anlagen müssten Aktivierungen in weniger als 15 Minuten genauso zulässig sein wie technisch bedingte längerfristige Anfahrzeiten als 15 Minuten. Es sei zu unterscheiden zwischen dem physikalischen Abruf und der bilanziellen Abwicklung.

Zur Einbeziehung des vollen Potentials der Wirkleistungsanpassung sei der Leistungsbereich im Falle von Stromspeichern, insbesondere von Pumpspeicherkraftwerken, auf unter 0 MW Leistung auszudehnen, d. h. der Pumpbetrieb mit einzubeziehen. Zur Konkretisierung des Adressatenkreises bei Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen regen die Übertragungsnetzbetreiber die Vorgabe einer Mindestleistung auch für disponible Leistungsscheiben an. TenneT sieht in Bezug auf Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen die Gefahr, dass eine Beschränkung auf Leistungsscheiben, bei denen die Stromproduktion keinen Einschränkungen durch die Wärmeproduktion unterworfen ist, nahezu alle kommunalen Kraftwerke ausgrenzt. Allgemein begrüßen die Übertragungsnetzbetreiber einen blockscharfen Zugriff auf Kraftwerke und fordern dazu einen blockscharfen Informationsaustausch mit den Kraftwerksbetreibern.

In Bezug auf die **Einsatzreihenfolge** für Anpassungen der Wirkleistungseinspeisung unterstützen die Übertragungsnetzbetreiber den von der Bundesnetzagentur im Workshop am 07.12.2011 vorgestellten Ansatz der Merit Order der netzstützenden Wirkung im Prinzip, weisen jedoch auf darauf hin, dass dieser Ansatz die Einbettung in den wirtschaftlichen Kontext außer Acht lasse. Es müsse der Bezug zur Vergütungsregelung in der Festlegung aufgeführt sein. Neben den kommerziellen Gründen gebe es auch technische Gründe, die ein Abweichen von der rein physikalischen Merit Order erfordere. Dies sei z. B. dann der Fall, wenn Anlagen nicht innerhalb der erforderlichen Zeit angefahren werden könnten, wenn Anlagen aus dem Stillstand hochgefahren werden müssen und dadurch „teure“ Startkosten entstünden oder wenn die technische Mindestbetriebszeit deutlich höher als die voraussichtliche Dauer der Maßnahme zur Wirkleistungsanpassung sei. Auch bei Netzproblemen könne ein Abweichen von der Merit Order der netzstützenden Wirkung erforderlich werden. Im Falle spannungsbedingter Anpassungen der Wirkleistungseinspeisung erübrige sich eine Merit Order der netzstützenden Wirkung, da aufgrund des netztopologisch lokalen Charakters dieser Maßnahmen in den meisten Fällen nur eine oder wenige Anlagen in Frage kämen.

In Bezug auf den **energetischen Ausgleich** tragen die Übertragungsnetzbetreiber vor, bei spannungsbedingter Anpassung den energetischen Ausgleich auch über bestehende Verträge zur Wirkleistungsanpassung bzw. OTC-Geschäfte durchführen zu müssen, um sicherstellen zu können, dass die energetische Gegenmaßnahme nicht zu einer unerwünschten Minderung oder Aufhebung der Wirkung der spannungsbedingten Anpassung der Wirkleistungseinspeisung führe. Im Falle eines energetischen Ausgleichs über eine Strombörse sei auch der Handel über den day-ahead-Spotmarkt zuzulassen.

Die Übertragungsnetzbetreiber wünschen einen Zugriff auf **Kraftwerke in der 110-kV-Netzebene** über die Verteilernetzbetreiber im Rahmen des sog. Kaskadenprinzips. In Bezug auf die Mitwirkungspflicht von Verteilernetzbetreibern sollen diese Begründungen oder Alternativen mitliefern, wenn sie der Aktivierung eines in ihrem Netzgebiet angeschlossenen Kraftwerks oder Speichers widersprechen.

Die Übertragungsnetzbetreiber tragen in Bezug auf die **Mitwirkungspflichten** der Betreiber von Erzeugungsanlagen und Speichern vor, dass die Anlagenbetreiber den Übertragungsnetzbetreibern zur besseren Beurteilung der Netzsituation bei einer Änderung der geplanten Kraftwerkseinspeisung die Kraftwerks-Einspeisezeitreihe zur Verfügung stellen sollen und wünschen einen für die Gesamtanlage zuständigen Ansprechpartner auf Seiten der Kraftwerke, insbesondere auch für von mehreren Unternehmen betriebene Gemeinschaftskraftwerke. Die Übertragungsnetzbetreiber wünschen auch eine Meldung der möglichen Lastgradienten sowie der möglichen An- und Abfahrdauer durch die Betreiber der Anlagen.

50 Hertz trägt weiter vor, dass in der Zeit von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie in der Zeit von 19:00 Uhr bis 20:00 Uhr die an die Übertragungsnetzbetreiber gemeldeten Kraftwerkseinspeisezeitreihen gültig bleiben und sich nicht in Folge etwaiger zwischenzeitlich getätigter Intraday-Geschäfte ändern dürfen. 50 Hertz begründet die Forderung damit, dass die gegenwärtig bestehende uneingeschränkte Freiheit einer jederzeitigen Änderung der Kraftwerkseinsatzplanung den Übertragungsnetzbetreibern die Netzbelastungsanalyse und die Planung der zu ergreifenden Gegenmaßnahmen für den Folgetag erschwere. Bereits angewiesene Maßnahmen würden durch etwaige zwischenzeitliche Veränderungen der Kraftwerkseinsatzplanung nachträglich entwertet. Dadurch entstehe den Übertragungsnetzbetreibern hoher Nachsteuerungsaufwand zur Organisation von Ersatzmaßnahmen. Die Zeit von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr solle der Identifizierung und

Bewertung des freien Potentials zur Wirkleistungsanpassung, der Erstplanung etwaiger Gegenmaßnahmen und der diesbezüglichen Kontaktaufnahme mit betroffenen Kraftwerksbetreibern dienen. In der Zeit von 19:00 Uhr bis 20:00 Uhr sollen Nachplanungen erfolgen, in die u. a. Erkenntnisse aus der zwischen den europäischen Übertragungsnetzbetreibern vorabendlich durchgeführten Bewertung der Netzbelastung im europäischen Verbundnetz eingehen.

In Bezug auf die **Veröffentlichung** von Einsatzdaten zur Anpassung der Wirkleistungseinspeisung tragen die Übertragungsnetzbetreiber vor, dass die zu veröffentlichende mittlere und maximale Leistung konkret definiert werden müsse. Auch der Umgang mit Lastrampen in den veröffentlichten Mengen sei zu klären. Eine Angabe von überlasteten Betriebsmitteln sei aus Sicherheitsgründen kritisch. Stattdessen solle das betroffene Netzgebiet veröffentlicht werden.

Leistungsbänder, die für **Regelenergie** freigehalten werden, dürften nicht zu Zwecken der Anpassung der Wirkleistungseinspeisung herangezogen werden. Die Übertragungsnetzbetreiber befürchten jedoch einen Missbrauch der Anlagenbetreiber, durch Verlagerung der Regelenergie-Erbringung auf typischerweise von Wirkleistungsanpassungen betroffene Anlagen oder durch Vorgabe einer Besicherungsfunktion, sich der Anforderung zur Anpassung der Wirkleistungseinspeisung zu entziehen. Die Frage der Nachweispflicht zur Missbrauchsvermeidung müsse geklärt werden. Die Besicherungsfunktion für andere Kraftwerke oder Speicher dürfe kein Grund für eine Freistellung von der Verpflichtung zur Änderung der Wirkleistungseinspeisung sein, da in einem Kraftwerkspark quasi jedes Kraftwerk als „besichernd“ tituliert werden könne. Die Besicherungsfunktion sei für die Übertragungsnetzbetreiber nicht überprüfbar und böte daher Anreiz zu strategischem Verhalten.

In den Stellungnahmen der **Betreiber von Erzeugungsanlagen und Speichern und der sie vertretenden Verbände und Institutionen** wird die Schaffung einheitlicher, transparenter Vorgaben und Standards für die Eingriffe der Übertragungsnetzbetreiber in die Einspeisung von Erzeugungsanlagen und Speicher von vielen Akteuren grundsätzlich begrüßt, auch wenn die in der Verfahrenseinleitung als regelungsbedürftig genannten Inhalte vielen Marktteilnehmern als zu weitgehend erscheinen. In nahezu allen Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, dass der Eingriff der Übertragungsnetzbetreiber in die Fahrweise von Kraftwerken und von Speichern einen Markteingriff darstelle und es

sich darum stets um eine Ausnahme handeln müsse. Maßnahmen zur Anpassung der Wirkleistungseinspeisung seien ein schwerwiegender Eingriff in den Kraftwerksbetrieb, da der Betreiber die Möglichkeit für den flexiblen Kraftwerksbetrieb verlöre. Freiwillig angebotene Flexibilitäten sollten daher bevorzugt genutzt werden. RWE trägt diesbezüglich vor, unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit gingen Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EnWG den Maßnahmen nach § 13 Abs. 1a EnWG vor. In vielen Stellungnahmen wird darüber hinaus gefordert, die Konsistenz zum Einspeisemanagementleitfaden der Bundesnetzagentur sicherzustellen und Konflikte mit dem Einspeisevorrang nach den Vorgaben des EEG und KWKG zu vermeiden. Eine Kohärenz im Regelwerk bzw. EEG-Einspeise-Leitfaden sei dringend erforderlich.

In einigen Stellungnahmen der Betreiber von Erzeugungsanlagen und Speichern und der sie vertretenden Verbände und Institutionen wird eine **wettbewerbliche Ausgestaltung** gefordert, da es sich vorliegend um marktgetriebene Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 a EnWG handele. Das Grundmodell für die Beschaffung von Flexibilitäten zur Wirkleistungsanpassung solle eine offene transparente Ausschreibung sein. In anderen Stellungnahmen (E.ON) wird eine solche Marktplattform wegen der fehlenden Konkurrenzsituation jedoch abgelehnt.

Die überwiegende Mehrheit der Betreiber von Erzeugungsanlagen und Speichern und der sie vertretenden Verbände und Institutionen fordert, die Frage der **Vergütung** zusammen mit den inhaltlichen und verfahrenstechnischen Vorgaben zu regeln. Eine Entkopplung der Frage der Höhe der Vergütung von den inhaltlichen und verfahrenstechnischen Aspekten werde der Bedeutung der Thematik nicht gerecht.

Regelungen zur **Verschiebung von Kraftwerksrevisionen** werden von einem Großteil der Betreiber von Erzeugungsanlagen und Speichern und der sie vertretenden Verbände und Institutionen abgelehnt. In keinem Fall dürften Revisionstermine von den Übertragungsnetzbetreibern einfach „angeordnet“ werden, da es sich bei Revisionen um langfristig geplante und umfangreiche Wartungsmaßnahmen unter teils erheblichem Einsatz von Fremdpersonal handle, welche kurzfristig nicht einfach verschoben werden könnten. Auch aus Sicherheitsgründen sei eine Verschiebung von Revisionen nicht möglich, da z. B. Prüffristen für regelmäßige Kesselprüfungen eingehalten werden müssten. Ebenfalls abgelehnt wird eine durch Übertragungsnetzbetreiber veranlasste zwangsweise Aktivierung von Kraftwerken aus der so genannten Kaltreserve.

Die in der Verfahrenseinleitung als möglicherweise regelungsbedürftig bezeichnete Erbringung von **Blindleistung** wird von der Mehrzahl der Betreiber von Erzeugungsanlagen und Speichern und der sie vertretenden Verbände und Institutionen als nicht erforderlich bzw. regelungsbedürftig erachtet. EFET führt z. B. aus, dass zu unterscheiden sei zwischen der Erbringung von Blindleistung mit Änderung der Wirkleistungseinspeisung und der Erbringung von Blindleistung ohne Änderung der Wirkleistungseinspeisung. Letzteres sei heute zwischen Übertragungsnetzbetreibern und Kraftwerksbetreibern in der Regel geklärt; es bestehe kein Bedarf für Vorgaben zur Ausgestaltung der Erbringung von Blindleistung. RWE hält darüber hinaus auch eine Regelung zur Wirkleistungsanpassung zur Ermöglichung von Blindleistungseinspeisung nicht für erforderlich. Die Regelungen zur Wirkleistungsanpassung sollten sich allein auf den Zweck der Engpassentlastung beschränken.

In mehreren Stellungnahmen wird weiter ausgeführt, bei mehreren Kraftwerksblöcken an einem Standort bzw. Netzknoten solle bei einer Anforderung des Übertragungsnetzbetreibers zur Änderung der Wirkleistungseinspeisung die Auswahl der hierfür einzusetzenden Blöcke dem Kraftwerksbetreiber obliegen. Denn ein blocksscharfer Einsatz an einem Standort sei nicht immer möglich. Die Anlagenbetreiber sollten selbstständig festlegen, welche Kraftwerksblöcke genutzt werden sollen. In diesem Zusammenhang wurde in einigen Stellungnahmen gefordert, die Mindestleistung von 50 MW gemäß § 13 Abs. 1a, definiert als Netto-Nennwirkungsleistung, auf die gesamten Erzeugungsanlagen zu beziehen und nicht auf einzelne Blöcke. Es solle die Gesamtheit aller an einem Netzknoten angeschlossenen Blöcke, die zu einer Erzeugungsanlage oder einer Speicheranlage gehören, betrachtet werden.

Außerdem weisen die Betreiber von Erzeugungsanlagen und Speichern und der sie vertretenden Verbände und Institutionen darauf hin, dass **technische Restriktionen und verfahrensbedingte Einschränkungen** der Anlagen bei der Anpassung der Wirkleistungseinspeisung bei den Vorgaben berücksichtigt werden müssten. Technische Restriktionen seien z. B. einzuhaltende Mindeststillstandszeiten, Mindestbetriebszeiten, An- und Abfahrzeiten oder maximale Laständerungsgradienten. Die Vorlaufzeiten müssten sich an den tatsächlichen und betrieblichen Gegebenheiten der Kraftwerke orientieren. Eine Vorlaufzeit von nur 15 Minuten sei i. d. R. zu kurz. Verfahrensbedingte Einschränkungen für eine Wirkleistungsanpassung gebe es z. B. bei Industriekraftwerken, welche Prozesswärme für die industrielle Produktion liefern. Eingriffe in Industriekraftwerken be-

einträchtigten laut dem VIK daher auch das Sicherheits-Qualitätskonzept der Industriestandorte. Für derartige Anlagen seien Ausnahmetatbestände für eine eingeschränkte oder sogar Nichterbringung von Wirkleistungsanpassungen zuzulassen. Neben technischen und verfahrensbedingten Restriktionen könnten auch genehmigungsrechtliche Auflagen eine Erbringung limitieren. Bei Hüttengaskraftwerken sei die Verstromung der aus der Stahlproduktion anfallenden Kokereigase behördlich vorschrieben. Auch der Kühlwassereintrag in Gewässer könne auflagenbedingt limitiert sein. Auch für Müllverbrennungsanlagen gebe es auflagenbedingt eine Entsorgungspflicht, die Eingriffe der Übertragungsnetzbetreiber in die Fahrweise der Anlagen nicht zulasse. Genehmigungsrechtliche oder behördliche Auflagen – wie sie beispielsweise bei Laufwasserkraftwerken aufträten, schränkten die Teilnahme an Maßnahmen zur Änderung der Wirkleistungseinspeisung ebenfalls ein. Auch andere Limitierungen, wie beispielsweise eine unzureichende Brennstoffversorgung bei Gaskraftwerken, seien als Ausnahmetatbestand für eine eingeschränkte Erbringung oder sogar Nichterbringung zuzulassen.

In vielen Stellungnahmen der Betreiber von Erzeugungsanlagen und Speichern und der sie vertretenden Verbände wird auf die beschränkte Disponibilität von **Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen** hingewiesen. Dies gelte insbesondere für wärmegeführt arbeitende Anlagen, bei denen die Stromerzeugung nur Nebenprodukt der Wärmeproduktion sei. Eine Reduzierung oder gar Unterbrechung der Stromproduktion führe zu erheblichen Einschränkungen der Wärmeproduktion. In vielen Stellungnahmen wird für Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen der Wunsch nach einer konkreten Definition für die von den Vorgaben umfassten Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen gefordert. Einige Akteure regen an, nur Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen mit einem disponiblen Stromerzeugungsanteil von größer als 50 MW im Auslegungszustand einzubeziehen. Andere Stellungnahmen fordern, den Adressantenkreis nur auf Kraftwerke größer als 100 MW zu begrenzen, da das verfügbare Wirkleistungsänderungs-Potential in kleineren Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen üblicherweise gering sei. Andere Stellungnahmen regen an, die Definitionen des Arbeitsblatts FW308 des AGFW bei Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen zu Grunde zu legen.

Das im Workshop am 07.12.2011 vorgestellte Konzept der **Merit Order der netzstützenden Wirkung** wird in den meisten Stellungnahmen der Betreiber von Erzeugungsanlagen und Speichern und der sie vertretenden Verbände und Institutionen abgelehnt. Nicht allein die physikalische netzstützende Wirkung dürfe bei der Merit Order die

Einsatzreihenfolge der Anlagen vorgeben, sondern die Kosteneffizienz. Ziel sollte nicht allein sein, das Volumen von Maßnahmen zur Anpassung der Wirkleistungseinspeisung, d. h. die Energiemenge in der Einheit MWh zu minimieren, sondern die volkswirtschaftlichen Gesamtkosten. So führt z. B. Vattenfall aus, die Merit Order der netzstützenden Wirkung führe zu einer großen Ungleichbehandlung von Anlagen, wenn deren physikalische Wirkung sich nur geringfügig unterscheidet. Hierfür gebe es keinen sachlichen Rechtfertigungsgrund. Das Durchführen von Maßnahmen zur Wirkleistungsanpassung nur nach netzphysikalischen Gesichtspunkten sei auch ineffizient, da eine Anlage mit einer nur etwas geringeren netzphysikalischen Wirkung u. U. viel günstiger produzieren könne. Ein Abweichen von der Merit Order der netzstützenden Wirkung sei z. B. dann gesamtwirtschaftlich effizienter, wenn anstelle der vollständigen Abschaltung weniger Anlagen mehr Anlagen auf Mindestlast zurückgefahren werden könnten, da dadurch erhebliche Kosten für das Wiederanfahren der vom Netz genommenen Anlagen sowie zudem auch Startversagen der vom Netz genommenen Anlagen vermieden werden könnten. Einige Marktteilnehmer schlagen daher vor, die zu minimierende Zielgröße nicht als das Volumen von Maßnahmen zur Anpassung der Wirkleistungseinspeisung allein zu definieren – wie es bei der Merit Order der netzstützenden Wirkung der Fall ist –, sondern als Produkt aus Volumen multipliziert mit der spezifischen Kostendifferenz zwischen herauf und herunter geregelten Anlagen. Der VGB trägt vor, das Abstellen rein auf die netzstützende Wirkung sei zudem nicht nur gesamtwirtschaftlich ineffizient, es setze auch kein Signal zu einem bedarfsgerechten Netzausbau und schlägt daher ebenfalls vor, eine Merit Order der netzstützenden Wirkung „unter Beachtung der mit dem Eingriff verbundenen Kosten“ zu bilden. Das Konzept der Merit Order der netzstützenden Wirkung sei auch deswegen abzulehnen, da es bei mehreren Erzeugungsanlagen oder Speichern mit unterschiedlichen Betreibern am gleichen Netzknoten versage. Denn in diesem Fall sei die netzstützende Wirkung gleich, so dass die netzstützende Wirkung in diesem Fall kein Differenzierungskriterium mehr sei. Das Konzept der Merit Order der netzstützenden Wirkung benachteilige darüber hinaus einzelne Erzeugungsanlagen systematisch, wenn deren netzstützende Wirkung auch nur geringfügig größer gegenüber anderen Erzeugungsanlagen sei.

In Bezug auf den **Energetischen Ausgleich** von Maßnahmen zur Anpassung der Wirkleistungseinspeisung befürworten viele Stellungnahmen der Betreiber von Erzeugungsanlagen und Speichern und der sie vertretenden Verbände und Institutionen eine Vermarktung bzw. einen Verkauf der bei einer spannungsbedingten Anpassung anfallenden

Energiemengen am börslichen Intraday-Handel. Bei einer spannungsbedingten Anpassung seien jedoch auch bilaterale Handelsgeschäfte zuzulassen, da die Anonymität des börslichen Handelspartners zu kontraproduktiven Effekten führen und die spannungsbedingte Anpassung der Wirkleistungseinspeisung wirkungslos werden könne, wenn die Anlage, die den energetischen Ausgleich durchführe, netztopologisch nahe dem von der Spannungsgrenzwertverletzung bedrohten Knoten liege. Daher muss der energetische Ausgleich nach Ansicht von RWE stets unter Kenntnis des Standorts der Erzeugungsanlage erbracht werden. Zudem sei der energetische Ausgleich über den Intraday-Markt mangels Liquidität nicht immer möglich.

In Bezug auf die **bilanzielle Abwicklung** wird ein Fahrplanaustausch im üblichen Viertelstundenraster begrüßt. Von mehreren Marktteilnehmern wurde gefordert, Aufrufe zur Änderung der Wirkleistungseinspeisung bei der Bilanzkreisabrechnung zu neutralisieren und dabei auch An- und Abfahrrampen nicht zu Lasten der Anlagenbetreiber fallen zu lassen. Die Übertragungsnetzbetreiber sollen dazu in die betroffenen Bilanzkreise der Erzeugungsanlagen und Speicher Fahrplanlieferungen entsprechend den jeweiligen Wirkleistungsanpassungen vorzeichenrichtig einstellen, um diese Bilanzkreise trotz ihrer Eingriffe in die Anlagenfahrweise ausgeglichen zu erhalten.

In der Stellungnahme von EnBW, E.ON und des VGB wird die Zulässigkeit einer jederzeitigen, insbesondere auch während eines anstehenden Eingriffs möglichen Aktualisierung der Einspeisezeitreihen durch Kraftwerksbetreiber bzw. Speicherbetreiber gefordert. Auch Kraftwerke, die gerade eine Wirkleistungsanpassung erbringen, müssten die Möglichkeit haben, flexibel auf den Intraday-Markt zu reagieren. Begründet wird die Forderung damit, dass eine Maßnahme zur Wirkleistungsanpassung dadurch überflüssig werden könnte und Kosten eingegrenzt werden könnten. Dies werde bereits heute von einem Übertragungsnetzbetreiber zugelassen. Der VKU und die Bilanzkreiskooperation fordern, die Regeln zur Abwicklung der Wirkleistungsanpassung mit den Bilanzierungsregeln zu synchronisieren und die Vorrangregelungen (Vorrang Börsenfahrplan, Vorrang Senkenfahrplan) zu berücksichtigen. Der Bilanzkreis der Übertragungsnetzbetreiber zur Abwicklung von Maßnahmen zur Wirkleistungsanpassung dürfe nicht den Status eines Börsenbilanzkreises haben.

In Bezug auf **Mitwirkungspflichten** äußern sich die Betreiber von Erzeugungsanlagen oder Speichern bzw. der sie vertretenden Verbände und Institutionen uneinheitlich. Nach

Aussage von EnBW sei eine Meldung von freien Leistungsänderungspotentialen – wie im Eckpunktepapier vom 06.01.2012 als beabsichtigte Vorgabe vorgestellt – grundsätzlich machbar. Allerdings sei zu beachten, dass Leistungsänderungspotentiale während Anfahrtrampen nicht genau abbildbar seien, und im Falle von Pumpspeicherkraftwerken Leistungsänderungspotentiale aufgrund von Beckenrestriktionen und Regelleistungsabrufen nicht verbindlich vorgegeben werden könnten. Von einigen Akteuren wird eine genaue Definition des Begriffs „freies Leistungsänderungspotential“ gefordert. Eins energie in sachsen fordert eine Definition des Begriffs des freien Leistungsänderungspotentials als Band zwischen Fahrplan und Mindest- oder Maximallast. E.ON führt aus, eine viertelstundenscharfe Information freier Leistungspotentiale sei nicht möglich und regt alternativ die Weiterführung der bisherigen Praxis an, dem Übertragungsnetzbetreiber technische Rahmenbedingungen und Kraftwerkseinsatzplanung zu übermitteln. Daraus könnten die Übertragungsnetzbetreiber freie Leistungsänderungspotentiale ermitteln. Die Verbände EFET und BDEW weisen darauf hin, dass Leistungsänderungspotentiale während Rampen nicht detailliert abbildbar seien. Der VGB gibt zu bedenken, dass bei einer Meldepflicht von freien Leistungsänderungspotentialen – wie formuliert – die Kraftwerksbetreiber vermutlich nur die Potentiale melden würden, die sie auch unter ungünstigen Bedingungen realisieren könnten. Der VGB empfiehlt daher, stattdessen den Begriff „freie Leistungsscheiben“ zu verwenden. Die Übertragungsnetzbetreiber könnten aus den gemeldeten freien Leistungsscheiben unter Kenntnis der technischen Restriktionen der Anlagen die Leistungsänderungspotentiale selbst ableiten. Der VGB fordert außerdem, die Pflicht zur Meldung freier Leistungsscheiben auf Kraftwerksbetreiber zu beschränken und Speicher von der Pflicht auszunehmen.

Andere Betreiber von Erzeugungsanlagen bzw. der sie vertretenden Verbände fordern eine Synchronisierung der Informationspflichten mit ohnehin vorhandenen Transparenzpflichten (REMIT, Transparenzplattform EEX) an. Eine Meldung der Kraftwerkseinsatzpläne erst um 17:00 Uhr für den Folgetag reiche aus, da die Übertragungsnetzbetreiber ihre abschließenden Lastflussberechnungen erst nach 19:00 Uhr durchführten. Kurzfristige Nichtverfügbarkeiten, wie z. B. nach einem Ausfall sollten erst im Falle eines Aufrufs zur Anpassung der Wirkleistungseinspeisung dem Übertragungsnetzbetreiber mitgeteilt werden.

Mehrere kommunale Kraftwerksbetreiber fordern die Zulässigkeit von Poolmeldungen für Kraftwerke innerhalb eines Verteilernetzes statt kraftwerksscharfer Einspeisezeitreihen,

da der Einsatz der Kraftwerke innerhalb eines Stadtwerkepools ständig optimiert werde. Einspeisezeitreihen einzelner Anlagen könnten daher oft nicht eingehalten werden. Nach Ansicht von EFET und 8KU reiche es aus, Kraftwerkseinspeisefahrpläne bei Anfragen zur Wirkleistungsanpassung zu aktualisieren bzw. die Meldung der freien Leistungsänderungspotentiale auf diejenigen Zeiträume zu beschränken, in denen Engpässe erwartet werden. Der Kraftwerksbetreiber Enervie weist auf den hohen Aufwand durch die Meldepflichten für kleine Unternehmen hin und regt an, die Meldepflichten auf die Betreiber derjenigen Anlagen zu beschränken, die für Maßnahmen zur Wirkleistungsanpassung überhaupt in Frage kommen.

Bindefristen zwischen 14:30 Uhr und 16:00 Uhr sowie zwischen 19:00 Uhr und 20:00 Uhr, wie von 50 Hertz Transmission während des Workshops am 06.01.2012 vorgeschlagen, innerhalb derer keine Änderungen an den Einspeisezeitreihen für Erzeugungsanlagen und Speicher vorgenommen werden dürften, werden von fast allen Anlagenbetreibern und der sie vertretenden Verbände und Institutionen abgelehnt. Begründet wird die Ablehnung von Bindefristen zum einen mit der fehlenden gesetzlichen Grundlage für Eingriffe der Übertragungsnetzbetreiber in Intraday-Geschäfte der Anlagenbetreiber und mit der fehlenden Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur. Zum anderen kämen Bindefristen einem Vermarktungsverbot gleich; es handle sich dabei um einen massiven Eingriff in den freien Strommarkt. Außerdem, so tragen die SW München vor, sei die Möglichkeit einer kontinuierlichen Optimierung der Kraftwerksfahrweise wichtig. EnBW stellt den Nutzen von Bindefristen in Zweifel, da marktgetriebene Änderungen der Einspeisefahrpläne während der Bindefristen Maßnahmen zur Anpassung der Wirkleistungseinspeisung möglicherweise sogar überflüssig machen könnten. Der VKU und die SW Duisburg halten den Nutzen von Bindefristen angesichts der Prognoseunsicherheiten bei den vortägigen Netzbelastungsberechnungen für fragwürdig. E.ON lehnt Bindefristen um 14:30 Uhr ab, da um 14:30 Uhr noch keine belastbare Kraftwerkseinsatzplanung vorliege. Der VGB und Vattenfall tragen vor, Bindefristen seien nutzlos, da bei Bindefristen Intraday-Handelsgeschäfte nur aufgeschoben, nicht jedoch aufgehoben würden. Die während der Bindefrist nicht durchgeführten – quasi „eingefrorenen“ – Handelsgeschäfte würden später (nach 20:00 Uhr) nachgeholt. Bindefristen führten damit für die Netzbelastungsberechnungen nicht zu einem Gewinn an Planungssicherheit.

Die im Eckpunktepapier vorgestellten **Veröffentlichungspflichten** für die Übertragungsnetzbetreiber werden von der Mehrheit der Betreiber von Erzeugungsanlagen und Speichern begrüßt. Einige Kraftwerksbetreiber fordern, die Merit Order der netzstützenden Wirkung mit zu veröffentlichen. Wichtig sei laut EFET die unverzügliche Veröffentlichung der Anweisungen zur Wirkleistungsanpassung. Bei Anweisungen am Vortag sollte auch die Veröffentlichung der Maßnahme bereits am Vortag erfolgen. Der VGB und RWE fordern zusätzlich die Archivierung der der Maßnahme zu Grunde liegenden Netzberechnungen für 5 Jahre. Der VGB hält zudem eine Veröffentlichung der mittleren und maximalen Leistungsanpassung je Erzeugungsanlage für sinnvoll.

In Bezug auf Eingriffe in die Fahrweise von **Erzeugungsanlagen und Speichern in 110-kV-Netzen** wird in vielen Stellungnahmen eine enge Abstimmung zwischen Übertragungsnetzbetreibern und Verteilernetzbetreibern als wichtig erachtet. Die Abstimmung zwischen Übertragungsnetzbetreiber und Verteilernetzbetreiber solle über das sog. „Kaskadierungsmodell“ erfolgen. Nach dem Verständnis des VKU leitet der Anschluss-Verteilernetzbetreiber die Anweisung im Auftrag des Übertragungsnetzbetreibers an die Erzeugungsanlage oder den Speicher weiter. RWE weist darauf hin, dass bei Anlagen in einem unterlagerten 110-kV-Netz auch ein ggf. zwischenliegender 110-kV-Netzbetreiber im Sinne des Kaskadenprinzips einzubinden ist.

Die Mehrheit der Stellungnahmen spricht sich gegen den Vorschlag von 50 Hertz aus, in der Meldung der freien Leistungsänderungspotentiale von im 110-kV-Netz angeschlossenen Anlagen bereits Transportrestriktionen im Verteilernetz einzubeziehen. Der BDEW führt hierzu aus, eine Weitergabe von Transportrestriktionen im Verteilernetz sei nicht möglich, da diese von der Netzlast und der Erzeugung abhängig seien. Außerdem sei eine viertelstundenscharfe Ermittlung der Netzrestriktionen sehr aufwändig. Die Bilanzkreis Kooperation fordert, dass Zurückweisungen einer Anforderung zur Wirkleistungsanpassung durch den Verteilernetzbetreiber nachzuweisen sind.

Einige Marktteilnehmer weisen darauf hin, dass Eingriffe der Übertragungsnetzbetreiber in die Fahrweise von **Kraftwerken nicht als Ersatz für Regelenergie** zur Egalisierung von Leistungsungleichgewichten missbraucht werden dürften. Grundsätzlich sollten für Regelenergiezwecke genutzte Leistungsscheiben nur in Ausnahmefällen zur Anpassung der Wirkleistungseinspeisung herangezogen werden. Als Regelenergie vermarktete Leistungsänderungspotentiale seien nicht mehr als „freie“ Leistungsscheiben an-

zugeben, da diese für die Erbringung von Regelenergie freigehalten werden müssten. Einem Anlagenbetreiber dürfe kein wirtschaftlicher Nachteil entstehen, wenn eine für die Minutenreserve vorgehaltene Anlage zur Wirkleistungsanpassung zweckentfremdet werde. Z. B. müsse der vereinbarte Leistungspreis für die Regelenergie-Vorhaltung unangetastet bleiben. Klare Kriterien seien erforderlich, wann eine Aufforderung zur Wirkleistungsanpassung bei einer Regelenergie vorhaltenden Anlage zulässig sei. Einige Akteure fordern auch eine Präzisierung dahingehend, dass vorgehaltene Leistungsscheiben, unabhängig davon, ob zur Besicherung anderer Kraftwerke oder Speicher, für Regelenergie oder für sonstige Zwecke, keine freien Leistungsscheiben i. S. v. Maßnahmen zur Wirkleistungsanpassung sind. Auch Anlagen, die zur Besicherung der Wärmeversorgung in Reserve stehen, oder Kondensationsscheiben in Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, die zum kurzfristigen Ausgleich des Dampfbedarfs vorgehalten werden, seien von der Anpassung der Wirkleistungseinspeisung auszunehmen.

Die **Verteilernetzbetreiber** sehen sich bei Anweisungen der Übertragungsnetzbetreiber zur Wirkleistungsanpassung von im 110-kV-Netzen angeschlossenen Anlagen als nur mittelbar betroffen. Die Übertragungsnetzbetreiber seien als Veranlasser der Maßnahme allein zuständig für den kommerziellen Ausgleich gegenüber den betroffenen Kraftwerken, der Verteilernetzbetreiber sei nur „Bote“. Die Durchführung von Eingriffsmaßnahmen der Übertragungsnetzbetreiber in die Fahrweise von Erzeugungsanlagen und Speichern in der 110-kV-Netzebene solle über das „Kaskadenmodell“ erfolgen.

Einige Verteilernetzbetreiber weisen darauf hin, dass die Netzsituation in den Verteilernetzen nicht zu jeder Zeit einen ungehinderten Leistungsfluss in die Übertragungsnetze zulasse, so dass der Verteilernetzbetreiber in begründeten Fällen Anforderungen zur Wirkleistungsanpassung des Übertragungsnetzbetreibers müsse ablehnen dürfen.

Die EnergieDienste Netze sieht den Vorschlag von 50 Hertz, in der Meldung der freien Leistungsänderungspotentiale von im 110-kV-Netz angeschlossenen Anlagen bereits Transportrestriktionen im Verteilernetz einzubeziehen, kritisch, da die Verantwortung der Systemsicherheit teilweise auf den Kraftwerksbetreiber übertragen werde. Demgegenüber führt die Netzgesellschaft Chemnitz aus, im Interesse einheitlicher Prozesse entsprechend der Kaskade beim Erzeugungsmanagement sollten Restriktionen im Verteilernetz vom Verteilernetzbetreiber an den Kraftwerksbetreiber gemeldet werden. Der Kraftwerksbetreiber meldet entsprechend der Kaskade beim Erzeugungsmanagement

Leistungsänderungspotentiale an den Verteilernetzbetreiber, welcher diese Potentiale nach Abgleich mit ggf. vorhandenen Restriktionen an den vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber weiterleitet.

Das **Bundeskartellamt** gibt zu Bedenken, dass die Möglichkeit zu Eingriffen in die Fahrweise von Erzeugungs- und Speichieranlagen Anreize für die Übertragungsnetzbetreiber setzen könnte, auf Investitionen in den Netzausbau zu verzichten und stattdessen für die Netzstabilisierung Maßnahmen zur Wirkleistungsanpassung vorzunehmen. Ferner könne eine kraftwerksscharfe Veröffentlichung von Anweisungen zur Anpassung der Wirkleistungseinspeisung Rückschlüsse auf die Kraftwerkseinsatzsteuerung von Unternehmen zulassen. Diese Informationen könnten von marktbeherrschenden Unternehmen wettbewerbsschädigend ausgenutzt werden.

Auf ihre jeweiligen Anträge hat die Beschlusskammer die folgenden Institutionen und Unternehmen zum vorliegenden Verfahren beigelegt:

VIK – Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e. V.

Hüttengas Krupp Mannesmann GmbH

Vattenfall Europe Generation AG

E.ON Wasserkraft GmbH

E.ON Kraftwerke GmbH

RWE Power AG

RWE Supply & Trading GmbH

EnBW Trading GmbH.

Die Beschlusskammer hat die Landesregulierungsbehörden am 20.04.2011 gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 EnWG von der Einleitung des Verfahrens benachrichtigt. Am 18.09.2012 wurde dem Bundeskartellamt und den Landesregulierungsbehörden gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Dem Länderausschuss wurde die Festlegung am 06.09.2012 mündlich erläutert sowie am 18.09.2012 im Wege eines schriftlichen Umlaufverfahrens gemäß § 60a Abs. 2 Satz 1 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Das Bundeskartellamt hat mit Schreiben vom 26.09.2012 zu dem Entscheidungsentwurf Stellung genommen. Aus Sicht des Bundeskartellamts stellen Maßnahmen zur Wirkleistungsanpassung einen Eingriff in den Markt dar, welcher zu einer Abweichung des Kraftwerkseinsatzes vom wirtschaftlich optimalen Einsatz nach Grenzkosten führe. Daher sei sicherzustellen, dass die Anzahl und Dauer dieser Eingriffe so gering wie möglich gehalten wird. Aus wettbewerblicher Sicht sei eine Vorgehensweise wünschenswert, die das Prinzip der Freiwilligkeit so weit wie möglich erhält, um Gefährdungen oder Störungen weitgehend mit marktkonformen Maßnahmen zu begegnen. Verpflichtende Maßnahmen sollten demgegenüber ultima ratio sein.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

1. Ermächtigungsgrundlage und Zuständigkeit

Die Entscheidung beruht auf § 13 Abs. 1a Satz 3 i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG. Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur, Entscheidungen zur Standardisierung vertraglicher Rahmenbedingungen für Eingriffsmöglichkeiten der Übertragungsnetzbetreiber in die Fahrweise von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung elektrischer Energie zu treffen, ergibt sich aus § 54 Abs. 1 EnWG.

2. Aufgreifermessen

Eine Entscheidung der Beschlusskammer zur Standardisierung vertraglicher Rahmenbedingungen für Eingriffsmöglichkeiten der Übertragungsnetzbetreiber in die Fahrweise von Erzeugungsanlagen und Speichern ist erforderlich und geboten. Eine Standardisierung der vertraglichen Rahmenbedingungen für Eingriffsmöglichkeiten der Übertragungsnetzbetreiber in die Fahrweise von Erzeugungsanlagen und Speichern beseitigt die bestehenden Unterschiede in der Ausgestaltung der vertraglichen Vereinbarungen zwischen Kraftwerksbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber und gewährleistet eine diskriminierungsfreie Durchführung von Maßnahmen zur Anpassung der Wirkleistungseinspeisung nach transparenten und eindeutigen Kriterien.

Durch die sich an alle an Elektrizitätsversorgungsnetzen mit einer Spannung von mindestens 110 kV angeschlossenen Anlagen zur Speicherung und zur Erzeugung von elektrischer Energie richtende Verpflichtung des neuen § 13 Abs. 1a Satz 1 EnWG, auf Anforderung durch die Betreiber von Übertragungsnetzen, die Wirkleistungs- oder Blindleistungseinspeisung anzupassen, ist die Teilnahme an Maßnahmen der Übertragungsnetzbetreiber zur Wirkleistungsanpassung für alle Kraftwerks- und Speicherbetreiber obligatorisch geworden. Bisher beruhte die Teilnahme an Maßnahmen zur Änderung der Wirkleistungseinspeisung allein auf der Freiwilligkeit der Kraftwerks- und Speicherbetreiber. Die gesetzliche Verpflichtung nach § 13 Abs. 1a EnWG reicht jedoch für eine eindeutige, transparente und Unklarheiten vermeidende Durchführung genannter Maßnahmen in der Praxis nicht aus. Die gesetzliche Vorgabe zur verpflichtenden Bereitstellung von Erzeugungsanlagen und Speichern zur Anpassung der Wirkleistungseinspeisung bei Strom- oder Spannungsgrenzwertverletzungen im Stromnetz bedarf einer

konkretisierenden Ausgestaltung, um eine diskriminierungsfreie, sich an sachlichen Kriterien orientierende Durchführung von Anpassungsmaßnahmen zu ermöglichen.

Die Notwendigkeit konkretisierender Vorgaben ergibt sich bereits aus dem in § 13 Abs. 1a EnWG weit aufgespannten Adressatenkreis, der auch an das 110-kV-Netz angeschlossene Kraftwerke und Speicher mit einer Nennleistung bis hinunter zu 50 MW einschließt. Gerade bei Kraftwerken in 110-kV-Netzen handelt es sich oft um Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, deren Stromerzeugung von der Wärmeproduktion abhängt und die daher nur über eine beschränkte Verfügbarkeit bei der Stromerzeugung im Vergleich zu ausschließlich für die Stromproduktion ausgelegten Erzeugungsanlagen verfügen. Des Weiteren sind bei Eingriffen in die Fahrweise von Erzeugungs- oder Speicheranlagen, welche an das 110-kV-Netz angeschlossen sind, auch die jeweiligen Verteilernetzbetreiber betroffen. Ohne konkretisierende Vorgaben z. B. bzgl. der Behandlung von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen oder bzgl. der Einbindung der Verteilernetzbetreiber besteht in der Praxis die Gefahr unklarer Zweifelsfälle und organisatorischer Defizite, so dass Maßnahmen zur Wirkleistungsanpassung nicht in dem erforderlichen Umfang von den Übertragungsnetzbetreibern eingesetzt werden können.

Die Notwendigkeit konkretisierender Vorgaben folgt auch aus der Uneinheitlichkeit der bestehenden Verträge über i. d. R. strombedingte Wirkleistungsanpassungen (strombedingten Redispatch). Bisher sind diese Redispatch-Vereinbarungen von Übertragungsnetzbetreiber zu Übertragungsnetzbetreiber und von Kraftwerksbetreiber zu Kraftwerksbetreiber unterschiedlich ausgestaltet. Vielfach gehen die bestehenden Redispatch-Verträge noch auf die Zeiten zurück, in denen Übertragungsnetzbetreiber und Kraftwerksbetreiber gemeinsam zu einem integrierten Unternehmen gehörten. Die damals getroffenen Vereinbarungen, die teilweise bis heute fortbestehen, beinhalten Einzel- und Sonderregelungen, die eine gegenüber den anderen Marktteilnehmern diskriminierungsfreie Durchführung von Eingriffen in die Wirkleistungseinspeisung fraglich erscheinen lassen. Insoweit sind konkretisierende Vorgaben auch aus Gründen der Diskriminierungsfreiheit erforderlich.

Die Regelungsbedürftigkeit von Eingriffen in die Fahrweise von Erzeugungsanlagen und Speichern ergibt sich nicht zuletzt aus der mit der Abschaltung der acht Kernkraftwerke einhergegangenen sprunghaften Zunahme der Häufigkeit und des Umfangs von Maß-

nahmen zum strombedingten Redispatch und der Notwendigkeit, seitdem auch regelmäßig aus Gründen der Spannungshaltung die Wirkleistungseinspeisung von Erzeugungsanlagen und Speichern anpassen zu müssen. Damit haben auch die Markteingriffe sprunghaft zugenommen, da Anweisungen zur Anpassung der Wirkleistungseinspeisung von Erzeugungsanlagen und Speichern durch die Übertragungsnetzbetreiber den marktgetriebenen Kraftwerkseinsatz verändern. Daher ist auch ein ausreichendes Maß an Transparenz zu schaffen, um Umfang und Häufigkeit der Anpassungsmaßnahmen besser nachvollziehen zu können. Zur besseren Nachvollziehbarkeit für die Kraftwerksbetreiber und zur Vermeidung von Missverständnissen sind daher klare Vorgaben für die Durchführung von Wirkleistungsanpassungen geboten.

3. Materielle Rechtmäßigkeit

Die Festlegung der Einzelvorgaben zur Standardisierung vertraglicher Rahmenbedingungen für Eingriffsmöglichkeiten der Übertragungsnetzbetreiber in die Fahrweise von Erzeugungsanlagen und Speichern basiert auf den im Rahmen der Konsultation zur Verfahrenseinleitung eingegangenen Stellungnahmen, auf den während des Workshops am 07.12.2011 mit den Marktparteien gewonnenen Erkenntnissen sowie auf den Schriftsätzen zum Eckpunktepapier vom 06.01.2012.

3.1. Eingriffsvoraussetzungen

Die Vorgaben zu den Eingriffsvoraussetzungen definieren die Bedingungen, unter denen ein Eingriff der Übertragungsnetzbetreiber in die Wirkleistungseinspeisung von Erzeugungsanlagen und Speichern zulässig ist. Die Festlegung der Eingriffsvoraussetzungen ist geboten, um klare und transparente Einsatzkriterien zu schaffen und den Einsatzbereich für Wirkleistungsanpassungen auf das netztechnisch notwendige Maß zu beschränken.

Die Beschränkung der Zulässigkeit auf Eingriffe in die Wirkleistungseinspeisung zur Vermeidung strombedingter Überlastungen und zur Vermeidung von Verletzungen der betrieblich zulässigen Spannungsbänder trägt dem Umstand Rechnung, dass die physikalischen Kenngrößen Stromstärke und Spannung die beiden wesentlichen, den Leistungstransport im Stromnetz beschreibenden Parameter sind, deren Werte stets innerhalb der betrieblich zulässigen Grenzwerte liegen müssen. Beiden physikalischen Kenngrößen Stromstärke und Spannung ist gemein, dass Verletzungen der betrieblich zuläs-

sigen Grenzwerte in der Regel netztopologisch lokal auftreten, d. h. sich auf einzelne Betriebsmittel oder Netzknoten beschränken. Eine geeignete Anpassung der Wirkleistungseinspeisung netztopologisch möglichst nahe gelegener Erzeugungsanlagen oder Speicher hilft, diese Grenzwertverletzungen zu vermeiden.

Der Forderung von RWE, eine Anpassung der Wirkleistungseinspeisung ausschließlich auf die Vermeidung strombedingter Überlastungen zu beschränken, vermag die Beschlusskammer nicht zu folgen. Angesichts der sprunghaften Zunahme von drohenden Spannungsgrenzwertverletzungen nach Abschaltung der acht Kernkraftwerke hält es die Beschlusskammer für unabdingbar, den Eingriff in die Wirkleistungseinspeisung auch zur Vermeidung von Spannungsgrenzwertverletzungen zuzulassen. Nach Kenntnis der Beschlusskammer hat insbesondere der Übertragungsnetzbetreiber TenneT in lastschwachen Zeiten im Sommer 2011 häufig die Wirkleistungseinspeisung von Kraftwerken aus Gründen der Spannungshaltung anpassen müssen, da die spannungsstützende Funktion der stillgelegten Kernkraftwerke in Süddeutschland nun fehlt. Es ist davon auszugehen, dass derartige Spannungsprobleme auch zukünftig in lastschwachen Zeiten auftreten können. Gerade in den Revisionszeiträumen der verbliebenen, für die Spannungshaltung in Süddeutschland wichtigen Kraftwerke droht bei schwacher Last die Gefahr von Spannungsgrenzwertverletzungen. Auch die Möglichkeit des Einbaus von Elementen zur Beeinflussung der Spannung wie z. B. Drosselspulen oder Kondensatorbänken im Netz macht die Zulässigkeit von Wirkleistungsanpassungen zur Spannungsstützung nicht obsolet. Denn aufgrund langer Herstellungs- und Lieferfristen werden diese Elemente kurzfristig voraussichtlich nicht in dem erforderlichen Umfang zu Verfügung stehen. Außerdem ist die spannungsstützende Wirkung dieser Elemente gegenüber den Synchrongeneratoren der thermischen und hydraulischen Kraftwerke nur eingeschränkt. Daher ist auch zukünftig eine Eingriffsnotwendigkeit aus Gründen der Spannungshaltung zu erwarten.

Eine Anpassung der Wirkleistungseinspeisung zum Ausgleich von Leistungsungleichgewichten ist hingegen zu untersagen. Im Gegensatz zu den vorgenannten physikalischen Kenngrößen Stromstärke und Spannung mit ihrem netztopologisch lokalen Charakter handelt es sich bei der physikalischen Kenngröße Netzfrequenz um einen „globalen“, den Gleichgewichtszustand zwischen Erzeugung und Verbrauch im gesamten Stromnetz beschreibenden Parameter. Die Einhaltung des Gleichgewichts zwischen Erzeugung und Verbrauch, welche auch in der Verantwortung der Übertragungsnetz-

betreiber liegt, erfolgt über den Einsatz der eigens für diesen Zweck vorgehaltenen Regelernergie, welche aufgrund ihres „globalen“ Charakters über eine deutschlandweite Ausschreibung nach wettbewerblichen Mechanismen beschafft wird. Da es für den Ausgleich von Leistungsungleichgewichten einen eigens dafür konzipierten Mechanismus gibt, besteht für eine Anpassung der Wirkleistungseinspeisung auf Anweisung der Übertragungsnetzbetreiber zum Ausgleich von Leistungsungleichgewichten keine Notwendigkeit. Da für die Beschaffung von Regelernergie zudem derzeit funktionierende Märkte bestehen, ist ein Eingriff in die Fahrweise von Erzeugungsanlagen und Speichern zum Ausgleich von Leistungsungleichgewichten auch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit abzulehnen. In der Vergangenheit wurde mehrfach von Marktteilnehmern gegenüber der Beschlusskammer der Verdacht geäußert, die Übertragungsnetzbetreiber setzten Maßnahmen zur Wirkleistungsanpassung bisweilen als Regelernergie-Ersatz ein. Sollten tatsächlich in der Vergangenheit Eingriffe in die Wirkleistungseinspeisung zum Ausgleich von Leistungsungleichgewichten von den Übertragungsnetzbetreibern vorgenommen worden sein, so ist diese Zweckentfremdung zukünftig abzustellen.

Voraussetzung für die Zulässigkeit von Anweisungen zur Anpassung der Wirkleistungseinspeisung ist das Auftreten konkret drohender Überlastsituationen oder Spannungsgrenzwertverletzungen. Drohende Überlastsituationen oder Spannungsgrenzwertverletzungen können sich aus den regelmäßig durchgeführten Netzbelastungsberechnungen, aber auch aufgrund von anderweitigen gesicherten Erkenntnissen ergeben. Bei sehr hoher Windstromeinspeisung im Osten Deutschlands beispielsweise ist bereits am Vortag aus den umfangreichen betrieblichen Erfahrungswerten der Vergangenheit bekannt, dass ohne korrigierende Eingriffe der Übertragungsnetzbetreiber zur Entlastung von Überlast bedrohter Betriebsmittel, wie durch strombedingte Wirkleistungsanpassungen, unzulässige Überlastungen von Betriebsmitteln auftreten werden. Gerade bei zu erwartenden hohen Überlastungen kann ein vorbeugendes, schon am Vortag beginnendes Anpassen der Fahrweise der Erzeugungsanlagen und Speicher erforderlich sein, auch wenn die Netzbelastungsberechnungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht den notwendigen Konkretisierungsgrad erreicht haben.

Die Vorgabe, dass etablierte, dem anerkannten Stand der Technik entsprechende Methoden zur Berücksichtigung etwaiger Ausfälle von Netzbetriebsmitteln oder Kraftwerken, wie z. B. das (n-1)-Prinzip, bei den Netzbelastungsberechnungen heranzuziehen

sind, dient der Festschreibung der von den Übertragungsnetzbetreibern nach Kenntnis der Beschlusskammer gelebten Praxis. Die vorsorgliche Berücksichtigung etwaiger Ausfälle von Netzbetriebsmitteln und von Kraftwerken in Netzbelastungsberechnungen ist geboten, um auch bei Eintreten derartiger Ausfall-Ereignisse gewährleisten zu können, dass die betrieblichen Grenzwerte von Strom und Spannung an den verbleibenden Betriebsmitteln und Netzknoten eingehalten werden. Eine Netzbelastungsberechnung, welche unerwartete störungsbedingte Nichtverfügbarkeiten von Betriebsmitteln und Kraftwerken nicht berücksichtigt, wäre realitätsfremd und würde das Netz mit einer so hohen Strombelastung beaufschlagen, dass bei einem in der Praxis auftretenden Ausfall eines Betriebsmittels oder Kraftwerks die Gefahr einer unzulässigen Überlastung eines der verbleibenden Betriebsmittel mit nur schwer kalkulierbaren Folgeeffekten hoch ist.

Die Vorgaben beschränken sich auf die Anpassung der Wirkleistungeinspeisung von Erzeugungsanlagen und von Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie durch die Übertragungsnetzbetreiber. Diese Beschränkung wird in den meisten Stellungnahmen der Betreiber von Erzeugungs- und Speicheranlagen und der sie vertretenden Verbände und Institutionen begrüßt. Abweichend von der Verfahrenseinleitung beabsichtigt die Beschlusskammer nicht mehr, Vorgaben zur Änderung der Blindleistungseinspeisung zu machen, da sich Anlagen zur Erzeugung und Speicherung elektrischer Energie, welche mit dem Netz verbunden sind, bereits im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten an der Erbringung von Blindleistung beteiligen und im Verfahrensverlauf von der überwiegenden Mehrheit der Betreiber von Erzeugungsanlagen und Speichern kein Regelungsbedarf vorgetragen wurde. Die Beschlusskammer sieht ebenfalls keinen Regelungsbedarf in Bezug auf die Verschiebung von Kraftwerksrevisionen und in Bezug auf die Aktivierung von sog. „Kaltreserve-Kraftwerken“. Im Falle der Kraftwerksrevisionen ist die Einflussnahme der Übertragungsnetzbetreiber auf den Zeitpunkt der Revisionen über die gemeinsame Jahresplanung zwischen den Betreibern von Erzeugungsanlagen und Speichern sowie den Übertragungsnetzbetreibern gegeben. Etwaige dennoch kurzfristig erforderlich werdende Revisionsverschiebungen sind Einzelfälle, die nach Ansicht der Beschlusskammer gegenwärtig keiner Grundsatzregelung bedürfen. Da Kraftwerksrevisionen langfristig anberaumt, unter Mitwirkung von i. d. R. mehreren externen Spezialunternehmen durchgeführt werden und daher mit einem hohen terminlichen Koordinierungsaufwand verbunden sind, sind kurzfristige, unabgestimmte Verschiebungen von Revisionen durch die Kraftwerksbetreiber nicht zu befürchten. Die Beschlusskammer kann daher die Bedenken von Amprion, die die Notwendigkeit zu einer verpflichtenden

und bindenden Abstimmung der Revisionsplanung zwischen Übertragungsnetzbetreibern und Kraftwerken sieht, nicht nachvollziehen. Die überwiegende Mehrheit der Stellungnahmen verneint ebenfalls einen Regelungsbedarf in Bezug auf die Durchführung von Kraftwerksrevisionen. Im Falle der Aktivierung sog. in einem Konservierungsstadium befindlicher „Kaltreserve-Kraftwerke“ hält die Beschlusskammer eine Grundsatzregelung aufgrund des Einzelfallcharakters ebenfalls für nicht erforderlich.

In einigen Stellungnahmen wurde eine wettbewerbliche Beschaffung von Flexibilitäten zur Anpassung der Wirkleistungseinspeisung ähnlich der Regelenergie gefordert. Der lokale Charakter von Maßnahmen zur Wirkleistungsanpassung steht der von einigen Akteuren geforderten Beschaffung über einen Markt jedoch entgegen. Anders als bei der Regelenergie sind bei Maßnahmen zur Anpassung der Wirkleistungseinspeisung die „Teilnahmevoraussetzungen“ für die Anlagen stark unterschiedlich. Denn i. d. R. haben nur wenige Erzeugungsanlagen und Speicher eine nennenswerte physikalische Wirkung auf das von einer Strom- oder Spannungsgrenzwertverletzung betroffene Netzelement. Dem Kraftwerks- und Speicherbetreiber E.ON ist zuzustimmen, dass eine Marktplattform für Wirkleistungsanpassungen wegen der fehlenden Konkurrenzsituation zum Scheitern verurteilt wäre.

3.2. Adressatenkreis i. S. v. § 13 Abs. 1a Satz 3 EnWG

Die geplante Vorgabe zum Adressatenkreis konkretisiert die diesbezügliche Regelung des § 13 Abs. 1a Satz 1 EnWG. Eine Konkretisierung des Adressatenkreises ist im Hinblick auf Klarheit und Eindeutigkeit der zur Wirkleistungsanpassung verpflichteten Erzeugungsanlagen und Speicher geboten.

Tenziffer 2 Satz1 definiert den Kreis der zur Anpassung der Wirkleistungseinspeisung verpflichteten Erzeugungsanlagen und Speicher als alle Erzeugungs- und Speichieranlagen mit einer elektrischen Netto-Nennwirkleistung größer oder gleich 50 MW. Der Forderung einzelner Marktakteure, den Adressatenkreis nur auf Kraftwerke größer als 100 MW zu begrenzen, vermag die Beschlusskammer nicht zu folgen. Zwar nimmt der organisatorische Aufwand für Wirkleistungsanpassungen mit kleiner werdenden Anlagengrößen zu. Angesichts des erheblichen Anstiegs von Eingriffen in die Wirkleistungseinspeisung und der sich daraus ergebenden Notwendigkeit zur Verbreiterung des Krei-

ses der potentiellen für derartige Maßnahmen heranzuziehenden Anlagen hält die Beschlusskammer einen Verzicht auf kleinere Leistungsgrößen jedoch für nicht vertretbar. Eine Begrenzung auf Anlagen mit einer Leistung größer als 100 MW ist zudem nach Auffassung der Beschlusskammer auch nicht mit der Vorgabe § 13 Abs. 1a EnWG in Einklang zu bringen, der die Untergrenze auf 50 MW festlegt. Mit dem Abstellen auf die Netto-Nennwirkleistungen der Anlagen folgt die Beschlusskammer dem konkretisierenden Vorschlag mehrerer Kraftwerks- und Speicherbetreiber. Dabei dient das Abstellen auf die Wirkleistung der Unterscheidung von ggf. ebenfalls von einer Anlage produzierter Blindleistung. Das Präfix „Netto“ stellt klar, dass der Eigenbedarf der Anlage nicht mitzurechnen ist, sondern von der Brutto-Leistung der Anlagen in Abzug zu bringen ist.

Die Vorgabe in Satz 2, dass sich der Adressatenkreis auch auf diejenigen Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen erstreckt, die zumindest in einem Betriebszustand eine disponible, d. h. keinen Einschränkungen durch die Wärmeproduktion unterworfenen elektrische Netto-Nennwirkleistung größer oder gleich 50 MW erzeugen können, dient der Klarstellung und Vermeidung von Auslegungsfragen zur Teilnahmeverpflichtung von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen in der betrieblichen Praxis. Die Vorgabe trägt damit dem in vielen Stellungnahmen geäußerten Wunsch nach einer konkreten, über die Formulierung im Eckpunktepapier hinausgehenden Definition für teilnahmeverpflichtete Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen Rechnung. Eine Klarstellung der Teilnahmeverpflichteten von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen ist bereits deswegen erforderlich, da Betreiber von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen sich durch den expliziten Hinweis in § 13 Abs. 2a EnWG auf Einhaltung der Vorrangregelungen für Erneuerbare-Energien-Anlagen und Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen von der Verpflichtung zur Teilnahme an Maßnahmen zur Wirkleistungsanpassung grundsätzlich ausgeschlossen sehen könnten. Die Regelung des § 13 Abs. 2a EnWG ist nach Auffassung der Beschlusskammer jedoch nur für diejenigen elektrischen Leistungsscheiben von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen einschlägig, welche aufgrund der Wärmeproduktion Einschränkungen bei der Anpassung der Wirkleistungserzeugung unterworfen sind. Diejenigen elektrischen Leistungsscheiben jedoch, welche keinen Einschränkungen durch die Wärmeproduktion unterworfen sind, unterscheiden sich grundsätzlich nicht von den Leistungsscheiben von rein der Stromerzeugung dienenden Kraftwerken. Es ist daher kein Grund ersichtlich, diejenigen elektrischen Leistungsscheiben von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, welche keinen Einschränkungen durch die Wärmeproduktion unterworfen sind, anders zu behandeln als Leistungsscheiben von rein der Stromproduktion dienenden Kraftwerken.

In einigen Stellungnahmen wird vorgeschlagen, bei Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen die disponible elektrische Leistung im Auslegungszustand als Kriterium für die Teilnahme an Maßnahmen zur Anpassung der Wirkleistungseinspeisung zu verwenden. Die Beschlusskammer hält das Abstellen auf den Auslegungszustand, d. h. den Zustand zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage, jedoch für nicht geeignet. Denn nach Durchführung von Erweiterungs- oder Umbaumaßnahmen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, wie es in der Vergangenheit bei vielen Anlagen erfolgt ist, entspricht der Auslegungszustand nicht mehr dem aktuellen Leistungsvermögen der Anlagen. Viele Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen könnten dadurch – obwohl die disponible elektrische Leistungsscheibe mittlerweile die Untergrenze von 50 MW übersteigt – von Eingriffen in die Wirkleistungserzeugung ausgeschlossen sein, wenn die disponible elektrische Leistungsscheibe ursprünglich im Auslegungszustand kleiner als 50 MW war. Der in diesem Zusammenhang von einigen Akteuren vorgebrachte Verweis auf entsprechende Definitionen im Arbeitsblatt FW308 des AGFW führt aufgrund dessen fehlender Spezifizierung und Konkretisierung nicht weiter.

Satz 3 stellt klar, dass die Untergrenze der Netto-Nennwirkleistung von 50 MW nicht auf einzelne Blöcke oder Generatoren von Erzeugungsanlagen und Speichern zu beziehen ist, sondern auf die Summe der Netto-Nennwirkleistungen aller an einen Netzanschlusspunkt angeschlossenen Einzel-Erzeugungsanlagen und -Speicher eines Betreibers. Dies wird in mehreren Stellungnahmen von Betreibern von Erzeugungsanlagen gefordert, da eine einzelblockspezifische Wirkleistungsanpassung nicht an jedem Standort möglich oder zumindest unpraktikabel sei. Die Beschlusskammer hat sich dieser Forderung angeschlossen, da dadurch den netztechnischen Anforderungen besser Rechnung getragen werden kann. Denn eine auf die Gesamtheit aller an einen Anschlusspunkt angeschlossenen Anlagen bezogene Untergrenze vergrößert den Kreis der potentiellen Kraftwerke und Speicher, da nicht mehr jede Einzelanlage über eine Netto-Nennwirkleistung von mehr als 50 MW verfügen muss, sondern diese Anforderung nur von der Summe der Netto-Nennwirkleistungen der Einzelanlagen erfüllt werden muss.

3.3. Physische Anpassung

Die Vorgaben in Ziffer 3 des Tenors dienen der Klarstellung des Rahmens der Anpassungsbefugnis der Übertragungsnetzbetreiber. Durch die Vorgaben sollen Widersprüche und daraus resultierende Verzögerungen bei Anweisungen zur Anpassung der Wirkleistungseinspeisung vermieden werden.

Die geplanten Vorgaben zur Eingriffstiefe entsprechen nach Kenntnis der Beschlusskammer im Wesentlichen der bisherigen Praxis bei Wirkleistungsanpassungen. Sie schreiben damit bisher praktizierte Verfahrensweisen fest und verleihen diesen eine über deren ggf. einzelvertraglichen Charakter hinausgehende, grundlegende Geltung. Beispielsweise ist es in der heutigen Praxis gelegentlich erforderlich, die Wirkleistungseinspeisung von Kraftwerken bis auf 0 MW zu reduzieren (entsprechend einer vollständigen Trennung vom Netz). Auch die Erhöhung der Wirkleistungseinspeisung bis zur maximalen, technisch möglichen Einspeisung, zuweilen auch aus einem Zustand, in dem die Anlage nicht einspeist (d. h. aus einem vom Netz getrennten Zustand) gehört zum üblichen Umfang der Anweisungen der Übertragungsnetzbetreiber.

Die Übertragungsnetzbetreiber und der VGB haben in ihren Stellungnahmen zum Eckpunktepapier darauf hingewiesen, dass im Falle von Speicheranlagen der Leistungsbereich auch unter 0 MW absinken kann und haben die Aufnahme einer diesbezüglichen klarstellenden Formulierung in den Tenor gefordert. Die Beschlusskammer teilt diese Auffassung und hat zur Vermeidung von Missverständnissen und von Wertungswidersprüchen bei der späteren Durchführung von Eingriffen zur Wirkleistungsanpassung eine diesbezügliche Klarstellung mit in den Tenor aufgenommen. Einen Widerspruch zu § 13 Abs. 1a Satz 1 EnWG, welcher dem Wortlaut nach nur die Anpassung der Wirkleistungseinspeisung, nicht jedoch die Anpassung des Wirkleistungsbezugs regelt, kann die Beschlusskammer nicht feststellen. Aus dem Sinn und Zweck des § 13 Abs. 1a Satz 1 EnWG, die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems trotz eines erhöhten Einsatzbedarfs an Wirkleistungsanpassungen und der Anforderung erhöhter Blindleistungseinspeisung zu gewährleisten (vg. BT-Drs. 17/6072, S. 71), folgt, dass auch der Wirkleistungsbezug, d. h. das Pumpen, mit in den Geltungsbereich der Regelung fällt. Hierfür spricht bereits die explizite Aufnahme von Speichern in den Adressatenkreis des § 13 Abs. 1a Satz 1 EnWG. Bei den meisten an das Übertragungsnetz bzw. an das 110-kV-Netz angeschlossenen Speichern handelt es sich um Pumpspeicherkraftwerke, bei

denen Wirkleistungseinspeisung und Wirkleistungsbezug unauflöslich miteinander verbunden sind. Außerdem ist es für die Wirkung auf die physikalischen Zustände der Netze und damit auf die Sicherheit der Elektrizitätsversorgung unerheblich, ob im konkreten Fall Wirkleistungseinspeisung reduziert oder der Wirkleistungsbezug erhöht wird. Daher gebietet eine am Sinn und Zweck der Regelung orientierte Auslegung, auch den Wirkleistungsbezug von Speichern zu berücksichtigen. Dem entsprechend zielt die mit nur 50 MW deutlich unter der in vergleichbaren Regelwerken mit 100 MW angesetzten Untergrenze² auf eine Vergrößerung des Adressatenkreises ab, damit für die Erfordernisse der Wirkleistungsanpassung ein möglichst großer Kreis an Anlagen zur Verfügung steht. Eine Beschränkung der Teilnahme von Speicheranlagen nur auf Wirkleistungseinspeisung wäre vor diesem Hintergrund widersinnig, zumal sich bereits in der bisherigen Praxis Speicher auch im Pumpbetrieb an Anpassungsmaßnahmen beteiligen bzw. hierfür vertragliche Vereinbarungen zwischen Übertragungsnetzbetreiber und Kraftwerksbetreiber existieren, wie die Stellungnahme des VGB zeigt.

Die Vorgabe, dass sich die Anweisung zur Anpassung der Wirkleistung auf die Gesamtheit aller an einem Netzknoten angeschlossenen Erzeugungsanlagen und Speicher eines Betreibers zu beziehen hat, ermöglicht dem Betreiber der Erzeugungsanlagen bzw. des Speichers, die zur Durchführung der Maßnahme erforderlichen Blöcke selbst auswählen zu können. Hiermit folgt die Beschlusskammer dem Wunsch vieler Betreiber von Kraftwerken und Speichern, die darauf hinweisen, dass eine blocksscharfe Wirkleistungsanpassung an einem Standort nicht immer möglich sei und der Anlagenbetreiber zur Optimierung seiner Anlagen eigenständig bestimmen solle, welche Kraftwerksblöcke zur Umsetzung der Maßnahme eingesetzt werden sollen. Denn aus netzphysikalischer Sicht ist eine Anschlusspunkt bzw. Netzknoten bezogene Betrachtung ausreichend, da die engpassentlastende oder spannungsstützende Wirkung pro MW veränderter Wirkleistung bei jedem an einen Anschlusspunkt einspeisenden Block gleich ist. Die Übertragungsnetzbetreiber fordern in ihren Stellungnahmen zwar eine blockscharfe Untergrenze von 50 MW, der Beschlusskammer sind aber außer dem möglicherweise einfacheren Nachweis der erbrachten Leistungsanpassung bei einem blockscharfen Ansatz keine weiteren Argumente ersichtlich – und die Übertragungsnetzbetreiber haben diesbezüglich auch nicht näher vorgetragen –, warum eine blockscharfe Untergrenze vorteilhafter als eine auf die Gesamtheit aller an einen Anschlusspunkt angeschlossenen Anlagen bezogene Unter-

² z. B. KraftNAV, Festlegung zum Standardbilanzkreisvertrag BK6-06-013

grenze ist. Die auf den Anschlusspunkt bezogene Anweisung zur Anpassung der Wirkleistungseinspeisung entspricht auch der unter Ziffer 2 angeordneten, standort- bzw. netzknotenbezogenen Definition der Mindestleistung von 50 MW.

Mit der Vorgabe, Anweisungen zur Anpassung der Wirkleistungseinspeisung durch die Übertragungsnetzbetreiber bereits ab 14:30 Uhr des Vortages für den Folgetag zu ermöglichen, entspricht die Beschlusskammer der Bitte der Übertragungsnetzbetreiber, auch auf Basis bereits am Vortag für den Folgetag vorliegender gesicherter Erkenntnisse oder bereits durchgeführter Netzbelastungsberechnungen eine Anpassung der Wirkleistungseinspeisung von Erzeugungsanlagen und Speichern zuzulassen. Um 14:30 Uhr läuft die Frist für die Abgabe der regelzonenübergreifenden Fahrpläne für den Folgetag ab, so dass ab diesem Zeitpunkt den Übertragungsnetzbetreibern erstmalig eine Einschätzung der voraussichtlichen Netzsituation am Folgetag möglich ist. Insoweit stellt 14:30 Uhr des Vortages den frühest möglichen Zeitpunkt dar, ab dem Eingriffserfordernisse in die Wirkleistungseinspeisung von Erzeugungsanlagen und Speichern offenkundig werden können.

Anpassungen der Wirkleistungseinspeisung bereits am Vortag für einen definierten Zeitbereich am Folgetag können z. B. dann sinnvoll sein, wenn die Netzbelastungsberechnungen ergeben, dass ein Kraftwerk in diesem Zeitbereich am Folgetag zwingend am Netz sein und einspeisen muss, das Kraftwerk aber marktgetrieben bereits am Abend vom Netz genommen werden soll. Zur Vermeidung hoher Wiederanfahrkosten kann es in diesem Fall wirtschaftlich günstiger sein, dass Kraftwerk auf Minimallast herunterzufahren und so lange durchlaufen zu lassen, bis die netztechnische Notwendigkeit nicht mehr vorliegt, als das Kraftwerk zuerst am Abend vom Netz zu nehmen, um es bei Beginn der Maßnahme zur Wirkleistungsanpassung verbunden mit hohen Startkosten wieder anfahren zu müssen. Anpassungen der Wirkleistungseinspeisung bereits am Vortag können auch dann geboten sein, wenn eine hohe Windstromeinspeisung eine aufgrund erheblicher drohender Überlastungen frühzeitige Anweisung der Kraftwerke und Speicher zur Anpassung der Wirkleistungseinspeisung erfordert. Auch in den Stellungnahmen wurde seitens einiger Kraftwerks- und Speicherbetreiber um eine möglichst frühzeitige Information einer Anforderung zur Wirkleistungsänderung durch die Übertragungsnetzbetreiber gebeten. Daher geht die Beschlusskammer davon aus, dass bei Bekanntwerden von Erfordernissen zur Anpassung der Wirkleistungseinspeisung bereits am Vor-

tag deren Bekanntgabe an die betroffenen Kraftwerke oder Speicher auch im Interesse der Kraftwerks- und Speicherbetreiber liegt.

Die Vorgabe, dass Wirkleistungsanpassungen von Erzeugungs- und Speicheranlagen unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten der Anlage anzukündigen und durchzuführen sind, ist ein Kompromiss zwischen den Anforderungen des Netzbetriebs nach einer möglichst schnellen Wirkleistungsanpassung in kritischen Netzsituationen auf der einen und den technischen Möglichkeiten der Leistungsanpassung der Erzeugungsanlagen und Speicher auf der anderen Seite. Dabei wird sowohl den Forderungen der Übertragungsnetzbetreiber nach einer jederzeitigen, nicht an das viertelstündige Fahrplanraster gebundenen Zulässigkeit der Anpassung der Wirkleistungseinspeisung Rechnung getragen, welche in Einzelfällen wie z. B. in kritischen, ein schnelles Eingreifen erzwingenden Netzsituationen erforderlich sein kann. Die Vorgabe gewährleistet zugleich eine Wirkleistungsanpassung, welche die technischen Möglichkeiten der Anlagen zu berücksichtigen hat. Denn in Bezug auf die Einhaltung technischer und tatsächlicher Grenzen haben viele Betreiber von Erzeugungsanlagen und Speichern und der sie vertretenden Verbände und Institutionen in ihren Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass bei der Anpassung der Wirkleistungseinspeisung durch die Übertragungsnetzbetreiber die technischen Unter- und Obergrenzen der Einspeisung zu beachten seien. Technische Restriktionen seien z. B. einzuhaltende Mindeststillstandszeiten, Mindestbetriebszeiten, An- und Abfahrzeiten oder maximale Laständerungsgradienten. Als weitere technische Limitierung sei zu berücksichtigen, dass viele Kraftwerke von der Mindestlast aus nicht kontinuierlich auf 0 MW heruntergeregelt werden könnten, sondern nur in einem Schritt. Zwar vermag die Beschlusskammer die Aussage der Kraftwerksbetreiber, eine Vorlaufzeit von 15 Minuten zur Anpassung der Wirkleistungseinspeisung sei zu kurz, in ihrer Pauschalität nicht nachvollziehen. Denn der seit vielen Jahren existierende viertelstündige Stromhandel und das ebenfalls viertelstündige Ausgleichsenergiezeitraster wären ausschließlich mit träge regelbaren Kraftwerken nicht vereinbar. Gleichwohl benötigen nach Kenntnis der Beschlusskammer Grundlastkraftwerke, wie z. B. Braunkohlekraftwerke, tatsächlich längere An- und Abfahrzeiten. Auch das in Einzelfällen nicht auszuschließende Anfahren von Kraftwerken aus einem vom Netz getrennten Zustand ist eine Restriktion, welche nach Kenntnis der Beschlusskammer einen Zeitbedarf von deutlich über einer Viertelstunde erfordert. Eine Berücksichtigung der technischen Einschränkungen bei den An- und Abfahrzeiten bei der Wirkleistungsanpassung ist daher geboten. Bei einer Anweisung zur Anpassung der Wirkleistungseinspeisung haben die Erzeugungsanlagen und Speicher die

vom Übertragungsnetzbetreiber angeforderte Wirkleistungseinspeisung für die gesamte Dauer des Eingriffs zu erbringen.

Mit der Regelung, Leistungsscheiben von Erzeugungsanlagen und Speichern, deren Brennstoffverfeuerung oder Primärenergieträgerverbrauch aufgrund von gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben bzw. aufgrund von an die Stromproduktion gekoppelten industriellen Produktionsprozessen nicht disponibel ist, von der Erbringung von Wirkleistungsanpassungen auszunehmen, entspricht die Beschlusskammer der von vielen Betreibern von Erzeugungs- und Speicheranlagen in ihren Stellungnahmen zum Eckpunktepapier diesbezüglich geäußerten Forderung. Bei den von der Ausnahme umfassten Anlagen kann es sich z. B. um Müllverbrennungsanlagen oder Hüttengaskraftwerke mit einer Pflicht zur Verfeuerung der anfallenden Brennstoffe Müll bzw. Hüttengas handeln, die eine Regelbarkeit der Leistungsscheiben nicht zulassen. Auch anderweitige genehmigungsrechtliche Vorgaben können zur Befreiung von der Verpflichtung zur Teilnahme an Maßnahmen zur Wirkleistungsanpassung führen. Auch Leistungsscheiben von Anlagen, deren Stromproduktion an industrielle Produktionsprozesse gekoppelt ist (z. B. bei Industriekraftwerken), sollen von der Verpflichtung ausgenommen werden, da andernfalls bei Veränderung der Stromproduktion dieser Anlagen eine Störung der Produktionsprozesse mit möglicherweise erheblichen Schäden droht. Zur Vermeidung derartiger Folgen hält die Beschlusskammer den Ausschluss dieser Leistungsscheiben von der Erbringung einer Wirkleistungsanpassung für geboten. Aufgrund des Umfangs der möglichen Ausnahmen ist die Gefahr eines Missbrauchs durch das Vortäuschen eines Ausnahmetatbestands in der Praxis nicht auszuschließen, um sich Anordnungen der Übertragungsnetzbetreiber zur Anpassung der Wirkleistungserzeugung zu entziehen. Zur Vermeidung derartigen Missbrauchs hält es die Beschlusskammer für gerechtfertigt, dass die Übertragungsnetzbetreiber den Nachweis der eingeschränkten Disponibilität von den Anlagenbetreibern einfordern dürfen.

In einigen Stellungnahmen wurde eine Befreiung von Stromspeichern von der Teilnahme an Maßnahmen zur Wirkleistungsanpassung gefordert. Begründet wurde die Befreiung u. a. mit dem beschränkten Energieträgervorrat und der komplexen wechselseitigen Interdependenz der Ober- und Unterbeckenstruktur in großen Pumpspeicherkraftwerken. Die Beschlusskammer kann diese Forderung nicht nachvollziehen. Denn bereits heute nehmen Pumpspeicherkraftwerke regelmäßig an Anpassungen der Wirkleistung teil bzw. es bestehen diesbezügliche vertragliche Regelungen, auf deren Basis Betreiber von

Pumpspeicherkraftwerken den Übertragungsnetzbetreibern diese Anlagen zu Zwecken der Wirkleistungsanpassung zur Verfügung stellen. Angesichts der steigenden Netzbelastung und des gestiegenen Bedarfs an derartigen Maßnahmen ist ein Rückfall hinter die bisherige Praxis nicht zu vertreten. Ein genereller Ausschluss von Speichern wäre nach Auffassung der Beschlusskammer auch nicht mit der Vorgabe § 13 Abs. 1a Satz 1 EnWG in Einklang zu bringen, welcher Speicher explizit mit einschließt.

Einigen Stellungnahmen hat die Beschlusskammer Klarstellungsbedarf in Bezug auf die Einordnung der Vorgaben zur Anpassung der Wirkleistungsfahrweise in den Kanon der Maßnahmen nach § 13 EnWG entnommen. Die Anpassung der Wirkleistungseinspeisung nach § 13 Abs. 1a Satz 1 EnWG ist eine von mehreren, den Übertragungsnetzbetreibern zur Verfügung stehenden Maßnahmen des § 13 Abs. 1 Nr. 2 EnWG. Die Beschlusskammer vermag § 13 Abs. 1 Nr. 2 EnWG keine Rangfolge der dort aufgeführten Maßnahmen entnehmen. Über den Einsatz der Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 EnWG entscheidet der Übertragungsnetzbetreiber auf Basis der jeweiligen Netzsituation. Letzteres gilt jedoch unter der Berücksichtigung, dass eine Zweckentfremdung von für die Regelenergie bereit gestellter Leistungsscheiben zur Wirkleistungsanpassung wie auch ein Eingriff in die Wirkleistungsfahrweise von Erzeugungs- oder Speicheranlagen zur Ausregelung von Leistungsungleichgewichten unzulässig sind (vgl. 3.1. sowie 3.10.).

3.4. Merit Order für die Anpassung der Wirkleistungseinspeisung

Der Quotient aus netzstützender Wirkung und der für die Anpassung der Wirkleistungseinspeisung zu entrichtenden Vergütung als Kriterium für die Einsatzfolge der Erzeugungsanlagen und Speicher ist ein objektiver und eindeutiger Maßstab zur Reihung der Erzeugungsanlagen und Speicher für die Durchführung von Maßnahmen zur Wirkleistungsanpassung. Die Vorgabe des Quotienten aus netzstützender Wirkung und zu entrichtender Vergütung als Reihungskriterium gewährleistet die Minimierung der Auswirkungen für die Betreiber von Erzeugungsanlagen und Speichern und zudem die Kosteneffizienz von Maßnahmen zur Wirkleistungsanpassung.

Im Eckpunktepapier vom 06.01.2012 hatte die Beschlusskammer als Reihungskriterium für Maßnahmen zur Wirkleistungsanpassung allein die netzstützende Wirkung einer Erzeugungsanlage bzw. eines Speichers auf das von einer Überlast bedrohte Betriebsmittel bzw. auf das von einer Spannungsgrenzwertverletzung bedrohte Netzelement vorge-

schlagen. Dieser Vorschlag ist in den Stellungnahmen zum Eckpunktepapier sowohl auf Seiten der Übertragungsnetzbetreiber als auch auf Seiten der Kraftwerks- und Speicherbetreiber auf erhebliche Bedenken gestoßen. Vorgetragen wurde, ein Abstellen allein auf die netzphysikalische Wirkung lasse die Kostenfrage außer acht, wodurch erhebliche wirtschaftliche Ineffizienzen entstünden. So könne es z. B. bei einer Einsatzreihenfolge der Anlagen entsprechend deren netzstützender Wirkung dazu kommen, das stillstehende Kraftwerke angefahren werden müssen und dadurch teure Startkosten entstehen, obwohl Anlagen mit einer nur geringfügig geringeren netzstützenden Wirkung zu viel geringeren Kosten ihre Wirkleistungseinspeisung anpassen könnten. Gleichermaßen könnten bei Anwendung des Einsatzkriteriums der netzstützenden Wirkung auch dann erhebliche Mehrkosten entstehen, wenn technische Mindestbetriebszeiten von Kraftwerken eingehalten werden müssen, deren Dauer deutlich höher als die voraussichtliche Dauer der Maßnahme zur Wirkleistungsanpassung ist.

Die Beschlusskammer hat sich von den Argumenten der Übertragungsnetzbetreiber und der Betreiber der Erzeugungsanlagen und Speicher überzeugen lassen, Eingriffe in die Wirkleistungseinspeisung nicht allein anhand der netzstützenden Wirkung der Erzeugungsanlagen bzw. Speicher durchzuführen. Die Entscheidung der Beschlusskammer zu Gunsten einer Reihung nach dem Quotienten aus netzstützender Wirkung und der zu entrichtenden Vergütung stellt zum einen sicher, dass der Minimierung der Leistungsanpassung der Kraftwerke und Speicher weiterhin ein hohes Gewicht zukommt und dadurch die Reduzierung des Eingriffsvolumens (in der Einheit MWh) gewährleistet ist. Die netzstützende Wirkung beschreibt im Falle eines strombedingten Redispatch, um welche Leistung der Lastfluss auf dem von Überlast bedrohten Netzelement durch Anpassen der Wirkleistungseinspeisung der betroffenen Erzeugungsanlagen und Speicher reduziert wird. Im Falle eines spannungsbedingten Wirkleistungsanpassung beschreibt die netzstützende Wirkung die durch die Anpassung der Wirkleistungseinspeisung bewirkte Spannungsänderung an dem von einer Spannungsgrenzwertverletzung bedrohten oder betroffenen Netzknoten.

Das vorrangige Aktivieren von Anlagen mit einer hohen netzphysikalischen Wirkung ist nicht nur deswegen geboten, um den Umfang der Wirkleistungsanpassung und damit den Eingriff in die Fahrweise der Kraftwerke und Speicher möglichst gering zu halten. Das vorrangige Aktivieren von Anlagen mit einer hohen netzphysikalischen Wirkung ist

auch deswegen geboten, da im Falle eines strombedingten Redispatch eine wechselseitige Beeinflussung der Anlagen auf beiden Seiten des Engpasses existiert. Die Nutzung von Anlagen mit einer nur geringen netzphysikalischen Wirkung auf der einen Seite des Engpasses erhöht nicht nur einseitig das Eingriffsvolumen. Aufgrund der unter Ziffer 5 vorgegebenen, stets zu gewährleistenden energetischen Ausgeglichenheit von Maßnahmen zur Wirkleistungsanpassung erhöht die Nutzung von Anlagen mit einer nur geringen netzphysikalischen Wirkung stets auch das Volumen auf der anderen Seite des Engpasses und berührt damit die Betroffenheit auch der Erzeugungsanlagen und Speicher auf der anderen Seite des Engpasses. Zur wechselseitigen Minimierung der Betroffenheit aller Anlagenbetreiber ist daher der netzstützenden Wirkung bei der Bildung des Reihungskriteriums eine große Bedeutung beizumessen.

Die Einbeziehung der für die Anpassung der Wirkleistungseinspeisung zu entrichtenden Vergütung bei der Bildung des Reihungskriteriums sorgt dafür, dass Anpassungsmaßnahmen auch möglichst volkswirtschaftlich effizient durchgeführt werden. Die Berücksichtigung der für die Anpassung der Wirkleistungseinspeisung zu entrichtenden Vergütung erlaubt beispielsweise das Überspringen einer in der Merit Order rein nach netzstützender Wirkung als nächste kommenden Anlage, wenn – bei ähnlicher netzstützender Wirkung – die zu entrichtende Vergütung für das Hochfahren deutlich höher als die Vergütung der übernächsten Anlage ist. Dies kann z. B. in der Praxis bei Kohle- oder Gaskraftwerken der Fall sein, wenn diese sich in der netzstützenden Wirkung kaum unterscheiden. Üblicherweise werden in der bisherigen Praxis bei Gaskraftwerken deutlich höhere Vergütungen für die Wirkleistungserhöhung von den Übertragungsnetzbetreibern an die Kraftwerksbetreiber entrichtet als bei Kohlekraftwerken.

Die Berücksichtigung der für die Anpassung der Wirkleistungseinspeisung zu entrichtenden Vergütung beim Reihungskriterium erlaubt auch das Überspringen einer in der Merit Order nach rein netzstützender Wirkung als nächste kommenden Anlage, wenn andernfalls hohe, durch das Anfahren der Anlage anfallende Startkosten zu vergüten wären. Insofern reicht es, wie von Vattenfall vorgeschlagen, nicht aus, lediglich die spezifischen Vergütungssätze einer Anlage in der Einheit €/MWh zu berücksichtigen. Auch etwaige vergütete Startkosten oder andere bei einer Wirkleistungserhöhung einer Anlage anfallende Kosten, z. B. durch Mindestbetriebszeiten, sind einzubeziehen, sofern diese dem Anlagenbetreiber vergütet werden. Nach Kenntnis der Beschlusskammer führen die Übertragungsnetzbetreiber bereits heute Eingriffe zur Wirkleistungsanpassung unter

Gesichtspunkten der Kostenminimierung und der Minimierung der Eingriffstiefe für die Kraftwerks- und Speicherbetreiber durch, was die Handhabbarkeit des vorgegebenen Reihungskriteriums in der betrieblichen Praxis unterstreicht.

Das im vorgegebenen Reihungskriterium zum Ausdruck kommende Bestreben der Beschlusskammer nach einer Minimierung der Kosten für Maßnahmen zur Wirkleistungsanpassung gilt nicht nur einseitig für das Hochfahren von Kraftwerken oder Speicheranlagen. Das Bestreben nach Kosteneffizienz gilt ebenso für das Einsenken der Wirkleistungseinspeisung und hat die Beschlusskammer insoweit dazu veranlasst, für Maßnahmen zur Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung eine gegenüber den Eingriffen zur Wirkleistungserhöhung umgekehrte Reihung der anzuweisenden Anlagen vorzugeben.

Konkret bedeutet dies, dass Anlagen, die für die Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung eine höhere Vergütung an die Übertragungsnetzbetreiber als Kompensation für die ersparten Brennstoffkosten zu entrichten haben, bevorzugt heranzuziehen sind gegenüber Anlagen mit einer geringeren an die Übertragungsnetzbetreiber zu entrichtenden Vergütung, falls die netzstützende Wirkung der betroffenen Anlagen gleich ist. Aus der Umkehr der Merit Order beim Einsenken von Erzeugungs- oder Speicheranlagen resultieren somit höhere Erlöse auf Seiten der Übertragungsnetzbetreiber, die als wirtschaftliche Gegenposition zu den bei einer Wirkleistungserhöhung entstehenden Kosten insgesamt zu einer Kostenminimierung für Maßnahmen zur Wirkleistungsanpassung beitragen.

Die Einsatzreihenfolge gebildet nach dem Quotienten aus netzstützender Wirkung und für die Wirkleistungsanpassung zu entrichtender Vergütung ist eine entwicklungs-offene, von der Frage der konkreten Höhe der zu entrichtenden Vergütung unabhängige Methodik.

In einigen Stellungnahmen sowohl der Übertragungsnetzbetreiber als auch der Betreiber von Erzeugungsanlagen und Speichern wurde gefordert, eine Reihung der Erzeugungsanlagen und Speicher nur zum Zwecke der Vermeidung strombedingter Überlastungen zu bilden. Aufgrund des stark lokalen Charakters von Spannungsproblemen sei die Bildung einer alle Erzeugungsanlagen und Speicher umfassenden Merit Order zum Zwecke der spannungsbedingten Wirkleistungsanpassung nicht sinnvoll, da i. d. R. nur wenige Anlagen eine nennenswerte spannungsstützende Wirkung entfalten könnten. Der Beschlusskammer ist die sehr beschränkte netzphysikalische Wirkung von netztopologisch entfernt liegenden Kraftwerken und Speichern bewusst. Gleichwohl ist dies kein Grund, das Prinzip der Reihung der Anlagen nur auf Zwecke der Besorgung strombe-

dingter Überlastungen zu beschränken. Auch wenn für den Fall einer spannungsbedingten Anpassung der Wirkleistungseinspeisung die Reihung möglicherweise nur wenige Anlagen mit einer signifikanten Wirkung enthält, wird der Einsatzgrundsatz nach dem Quotienten aus netzstützender Wirkung und für die Wirkleistungsanpassung zu entrichtender Vergütung dadurch nicht in Frage gestellt. Eine nach Kosteneffizienz angelegte Merit Order hat auch zur Vermeidung von Spannungsgrenzwertverletzungen ihre Berechtigung.

3.5. Energetischer Ausgleich

Die Vorgabe, dass bei Anpassungen der Wirkleistungseinspeisung von Erzeugungsanlagen und Speichern der energetische Ausgleich sicherzustellen ist, gewährleistet die bilanzielle Neutralität dieser Maßnahmen. Die bilanzielle Neutralität von Maßnahmen zur Wirkleistungsanpassung ist zur Vermeidung einer Störung der Systembilanz geboten. Die Vorgabe der Durchführung des energetischen Ausgleichs im Falle einer spannungsbedingten Anpassung über den Spotmarkt einer Börse minimiert die Betroffenheit der Betreiber von Erzeugungsanlagen und Speichern durch Eingriffe in die Wirkleistungseinspeisung und ist gegenüber den nur ausnahmsweise zulässigen bilateralen Handelsgeschäften aufgrund deren nicht auszuschließenden Diskriminierungspotentials vorzuzugungswürdig.

Bei einer Wirkleistungsanpassung zur Vermeidung strombedingter Überlastungen wird der energetische Ausgleich i. d. R. durch Erhöhung der Wirkleistungseinspeisung von Kraftwerken oder Speichern auf der einen Seite des Engpasses und durch Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung von Kraftwerken oder Speichern auf der anderen Seite des Engpasses hergestellt, indem die Wirkleistungserhöhung gleich dem Betrag der Wirkleistungsreduzierung ist. Die energetische Ausgeglichenheit ist in diesem Fall bei einem strombedingten Redispatch automatisch gegeben. Im Unterschied dazu ist bei einer spannungsbedingten Wirkleistungsanpassung der energetische Ausgleich nicht automatisch gegeben. Denn aufgrund des netztopologisch lokalen Charakters eines Spannungsproblems erfolgt die Wirkleistungsanpassung bei einem spannungsbedingten Eingriff oft nur bei einer Erzeugungsanlage oder bei einem Speicher, und es besteht – im Gegensatz zum strombedingten Redispatch – kein eindeutiges Kriterium für die Auswahl der zum energetischen Ausgleich heranzuziehenden Anlagen. Die sich bilanziell egalisierende Gegenläufigkeit der Wirkleistungsanpassung auf beiden Seiten des Engpasses wie beim

strombedingten Redispatch fehlt. Würde der energetische Ausgleich bei der spannungsbedingten Anpassung nicht durchgeführt, wäre der für Wirkleistungsanpassungen bestehende Bilanzkreis des Übertragungsnetzbetreibers unausgeglichen, und das bilanzielle Defizit müsste u. U. durch einen Einsatz von Regelenergie egalisiert werden. Dafür ist die von den Übertragungsnetzbetreibern vorgehaltene Regelenergie jedoch nicht ausgelegt; eine Aktivierung von Regelenergie zum energetischen Ausgleich einer Maßnahme zur Anpassung der Wirkleistungsanpassung ist daher nicht zulässig.

Die Durchführung des energetischen Ausgleichs über den Intraday-Handel einer Börse dient der Diskriminierungsfreiheit. Die Stellungnahmen sowohl der Übertragungsnetzbetreiber als auch der Betreiber der Erzeugungsanlagen und Speicher haben sich hierzu grundsätzlich zustimmend geäußert. Jedoch wurde von beiden Seiten vorgetragen, auch bilaterale Handelsgeschäfte zum energetischen Ausgleich bei spannungsbedingten Wirkleistungsanpassungen zuzulassen. Begründet wurde diese Forderung damit, die Anonymität des börslichen Handels könne zu kontraproduktiven Effekten führen und die spannungsbedingte Wirkleistungsanpassung werde wirkungslos, wenn die Anlage, die den energetischen Ausgleich durchführe, netztopologisch nahe dem von der Spannungsgrenzwertverletzung bedrohten Knoten liege. Amprion hat aus diesen Gründen heraus darüber hinausgehend gefordert, den energetischen Ausgleich bei einer spannungsbedingten Wirkleistungsanpassung analog dem beim strombedingten Redispatch durchzuführen.

Die Beschlusskammer ist in ihrer Entscheidung dem Wunsch der Übertragungsnetzbetreiber und der Betreiber von Erzeugungsanlagen und Speichern gefolgt, den energetischen Ausgleich bei spannungsbedingten Wirkleistungsanpassungen auch über bilaterale Handelsgeschäfte zuzulassen. Die Beschlusskammer hat sich überzeugen lassen, dass eine Beschränkung auf den energetischen Ausgleich über Börsengeschäfte aufgrund deren Anonymität zu kontraproduktiven Effekten führen kann und hat daher bilaterale Handelsgeschäfte für Ausnahmefälle zugelassen. Die Beschlusskammer trägt hiermit den ebenfalls in einigen Stellungnahmen geäußerten Bedenken der nicht immer ausreichenden Liquidität des börslichen Intraday-Handels Rechnung. Um die Gefahr einer möglichen Bevorzugung einzelner Marktteilnehmer zu beschränken, sollen bilaterale Handelsgeschäfte jedoch auf die Fälle beschränkt bleiben, in denen entweder die Gefahr besteht, dass bei einer Durchführung des energetischen Ausgleichs über den Intraday-Handel die

Anpassungsmaßnahme konterkariert würde oder eine nicht ausreichende Liquidität des börslichen Intraday-Handels einen vollständigen energetischen Ausgleich nicht zulässt.

Der von den Übertragungsnetzbetreibern Amprion und TenneT geäußerten Anregung auf Ausdehnung des energetischen Ausgleichs auch auf den börslichen day-ahead-Handel vermag die Beschlusskammer jedoch nicht zu folgen. Denn der day-ahead Börsenhandel endet bereits um 12:00 Uhr des Vortages, und damit deutlich vor dem nach Ziffer 3 des Tenors frühestmöglichen zulässigen Zeitpunkt für die Durchführung von Eingriffen in die Wirkleistungseinspeisung. Der Beschlusskammer ist nicht ersichtlich, wie der energetische Ausgleich ohne Kenntnis der Erforderlichkeit bzw. des konkreten Umfangs einer spannungsbedingten Wirkleistungsanpassung sinnvoll durchgeführt werden kann. Den Vorschlag von Amprion, den energetischen Ausgleich analog dem beim strombedingten Redispatch durchzuführen, lehnt die Beschlusskammer ab. Dies liefe dem Ziel zuwider, die Eingriffe zu minimieren. Angesichts der zugelassenen Alternativen über den börslichen oder bilateralen Handel besteht hierzu auch keine Notwendigkeit.

3.6. Zuständiger Übertragungsnetzbetreiber

Die Vorgabe, eine Anpassung der Wirkleistungseinspeisung ausschließlich durch diejenigen Übertragungsnetzbetreiber durchführen zu lassen, an dessen Netz die Erzeugungsanlagen und Speicher mittelbar oder unmittelbar angeschlossen sind, dient der Vereinfachung der Kommunikationsstrukturen zwischen Übertragungsnetzbetreiber und Anlagenbetreiber.

Die Regelung stellt klar, dass Erzeugungsanlagen und Speicher Anweisungen zur Anpassung der Wirkleistungseinspeisung nur von einem Übertragungsnetzbetreiber erhalten sollen. Die Zuweisung der Zuständigkeit auf den Übertragungsnetzbetreiber, an dessen Netz die Anlagen mittelbar oder unmittelbar angeschlossen sind, erfolgt dabei in Analogie zur Regelenergie, bei der ebenfalls das Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber-Prinzip gilt. Regelzonenübergreifende Eingriffe in die Wirkleistungseinspeisung oder Maßnahmen, bei denen die zur Wirkleistungsanpassung innerhalb der eigenen Regelzone zur Verfügung stehenden Kraftwerke oder Speicher nicht ausreichen und deswegen auf Kraftwerke oder Speicher anderer Regelzonen zugegriffen werden muss, sind zwischen den betroffenen Übertragungsnetzbetreibern zu koordinieren. Es ist durch die Übertragungsnetzbetreiber

sicherzustellen, dass bei Anpassungsmaßnahmen, die mehrere Übertragungsnetzbetreiber betreffen, abgestimmte und konsistente Anweisungen an die Kraftwerke und Speicher gegeben werden. Dies gilt auch im Hinblick auf die in Ziffer 4 des Tenors angeordnete Reihung der Erzeugungsanlagen und Speicher nach dem Quotienten aus netzstützender Wirkung und für die Wirkleistungsanpassung zu entrichtender Vergütung.

3.7. Bilanzielle Abwicklung

Die Vorgaben zur bilanziellen Abwicklung in Tenorziffer 7 definieren den erforderlichen Rahmen für die Durchführung von Maßnahmen zur Wirkleistungsanpassung über den Austausch von Fahrplänen und geben sowohl den Betreibern von Kraftwerken und Speichern als auch den Übertragungsnetzbetreibern eine organisatorische Grundlage für die betriebliche Handhabung und Dokumentation der Wirkleistungsanpassung über Fahrpläne. Die Vorgaben stärken zum einen die Position der Betreiber von Kraftwerken und Speichern, indem sie die bilanzielle Abwicklung über den gegenwärtig in der Regelungshoheit der Übertragungsnetzbetreiber liegenden Stand hinausheben und dadurch den Anlagenbetreibern einen Anspruch gegen die Übertragungsnetzbetreiber auf Durchführung von Anpassungen der Wirkleistungsfahrweise entsprechend den Vorgaben verleihen. Die Vorgaben stärken zum anderen auch die Position der Übertragungsnetzbetreiber u. a. durch Festlegung der vorrangigen Geltung des Übertragungsnetzbetreiber-Fahrplans.

Die Vorgabe in Satz 1 bzgl. des Austauschs von Fahrplänen zwischen Übertragungsnetzbetreiber und Betreiber der Erzeugungsanlage bzw. des Speichers dient der gegenseitigen Bestätigung und Dokumentation der Wirkleistungsanpassung. Die Regelung entspricht der üblichen betrieblichen Abwicklung von Stromhandelsgeschäften über Fahrpläne und wird nach Kenntnis der Beschlusskammer bereits heute zwischen den Übertragungsnetzbetreibern und Anlagenbetreibern bei Maßnahmen zur Anpassung der Wirkleistungseinspeisung praktiziert.

Satz 2 stellt klar, dass bei Anpassungen der Wirkleistungseinspeisung von Erzeugungsanlagen und Speichern die Bilanzkreise der Erzeugungsanlagen und Speicher so zu stellen sind, als habe keine Wirkleistungsanpassung stattgefunden. Dies gilt auch für etwaige Lastrampen zu Beginn und Ende der Maßnahme, die zum Erreichen der geforderten

Wirkleistungsanpassung durchlaufen werden müssen. Die Beschlusskammer hat sich der in diesem Punkt in vielen Stellungnahmen geäußerten Forderung nach Neutralität von Maßnahmen zur Wirkleistungsanpassung bei der Bilanzkreisabrechnung angeschlossen. Denn nicht der Betreiber der Erzeugungsanlage bzw. des Speichers ist der Veranlasser der Maßnahme, sondern der zuständige Übertragungsnetzbetreiber. Der Anlagenbetreiber führt im Falle von Anpassungsmaßnahmen lediglich Anweisungen des Übertragungsnetzbetreibers aus, er agiert nicht selbst als wirtschaftliches Subjekt. Insoweit darf dem Betreiber auch kein wirtschaftlicher Nachteil für eine durch die Wirkleistungsanpassung eingetretene Unausgeglichenheit seines Bilanzkreises zugesprochen werden. Der Bilanzkreis der Erzeugungsanlage oder des Speichers ist daher so zu stellen, als habe eine Änderung der Wirkleistungseinspeisung nicht stattgefunden. Für eine bilanzielle Neutralisierung der Maßnahmen zur Wirkleistungsanpassung spricht nicht zuletzt auch die Regelung des § 13 Abs. 1a Satz 1 EnWG, der zu Folge die Betreiber von Erzeugungsanlagen und Speichern eine angemessene Vergütung für die Anpassung der Wirkleistungseinspeisung zu erhalten haben. Denn es erscheint widersinnig, dem Betreiber gesetzlich eine angemessene Vergütung für die erduldeten Wirkleistungsanpassung zuzugestehen, ihn aber andererseits mit Risiken und Kosten aus der Inanspruchnahme für Ausgleichenergie zu belasten.

Die Vorrangregelung in Satz 3 zu Gunsten des Fahrplans der Übertragungsnetzbetreiber entspricht der Vorrangregelung für Fahrpläne zu EEG- und Börsenbilanzkreisen (Anlage 3 Ziffer 1.3 der Festlegung zur Vereinheitlichung der Bilanzkreisverträge, BK6-06-013). Die Vorrangregelung zu Gunsten des Fahrplans der Übertragungsnetzbetreiber ist zur Vermeidung von Missbrauchspotential geboten.

In der Praxis treten bei regulären Handelsgeschäften zuweilen Differenzen zwischen den von beiden betroffenen Bilanzkreisen ausgetauschten Fahrplänen auf. Dem Übertragungsnetzbetreiber in seiner Funktion als Bilanzkoordinator obliegt in diesen Fällen die Klärung der Unstimmigkeiten zwischen den betroffenen Parteien. Bleiben die Differenzen zwischen den korrespondierenden Fahrplänen bestehen, fehlt ein Fahrplan oder weist ein Fahrplan Nullwerte auf, gilt gemäß Ziffer 1.5b der Anlage 3 der Festlegung BK6-06-013 der Bundesnetzagentur zum Standardbilanzkreisvertrag, dass die letzte gültige Fahrplan-Version herangezogen wird. Durch diese Regelung eröffnet sich für einen Anlagenbetreiber bei Maßnahmen zur Anpassung der Wirkleistungseinspeisung die Möglichkeit, durch abweichende Angaben in dem die Anforderung des Übertragungsnetzbetreibers bestäti-

genden und damit zeitlich späteren Fahrplan die für die Abrechnung maßgebliche Höhe der Wirkleistungsanpassung missbräuchlich zu seinen Gunsten anzupassen. Konkret ist dies beispielsweise dadurch möglich, dass bei einer Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung der Anlagenbetreiber zwar die vom Übertragungsnetzbetreiber angeforderte Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung durchführt, die Fahrplanbestätigung aber mit Nullwerten versieht. Gälten die üblichen, oben geschilderten Regularien nach Ziffer 1.5 b der Anlage 3 der Festlegung BK6-06-013, hätte der Fahrplan des Anlagenbetreibers Vorrang. Dadurch wäre es möglich, die an den Übertragungsnetzbetreiber zu entrichtende Vergütung für die durch die Wirkleistungsreduzierung ersparten Brennstoffkosten zu umgehen. Die Vorrangregelung zu Gunsten des Fahrplans der Übertragungsnetzbetreiber dient der vorbeugenden Vermeidung derartigen Missbrauchs, indem der Bilanzkreis für Wirkleistungsanpassungen dem EEG-Bilanzkreis beziehungsweise dem Börsenbilanzkreis hinsichtlich des Vorrangs gleich gestellt wird.

In wenigen Stellungnahmen wurden Bedenken gegen die Vorrangregelung der Bilanzkreise der Übertragungsnetzbetreiber geltend gemacht (Bilanzkreiskooperation, VKU), da auch unverschuldete Kommunikationsprobleme zu Lasten des Bilanzkreises des Anlagenbetreibers fallen würden. Da bei Auffällen von Differenzen zwischen korrespondierenden Fahrplänen nach Kenntnis der Beschlusskammer umgehend eine Klärung der Differenzen seitens der Übertragungsnetzbetreiber angestrebt wird, hält die Beschlusskammer das Risiko von Kommunikationsfehlern, die zu Lasten des Betreibers gehen können, für sehr begrenzt und wertet die Erforderlichkeit einer vorbeugenden Missbrauchsprävention höher.

Die Vorgabe in Satz 4 zur Referenzgröße, auf die der Fahrplan der Übertragungsnetzbetreiber aufsetzt, ist geboten, um einen eindeutigen Bezugspunkt zur Bestimmung der Höhe der Wirkleistungsanpassung zu haben. Die Regelung wurde in den Stellungnahmen weder seitens der Übertragungsnetzbetreiber noch seitens der Betreiber von Erzeugungs- und Speicheranlagen in Frage gestellt. Einige Akteure haben lediglich auf eine Inkonsistenz durch die Untergrenze von 100 MW entsprechend Anlage 3 Ziffer 1.10 zum Standardbilanzkreisvertrag (BK6-06-013), auf die im Eckpunktepapier abgestellt wird, hingewiesen. Der Beschlusskammer ist die abweichende Definition der Leistungsuntergrenze zwischen § 13 Abs. 1a Satz 1 EnWG und der Anlage 3 Ziffer 1.10 zum Standardbilanzkreisvertrag bewusst. Sie geht davon aus, dass für Erzeugungsanlagen und Speicher mit einer Leistung kleiner 100 MW in der betrieblichen Praxis zwischen Übertragungsnetz-

betreiber und Anlagenbetreiber analoge Regelungen Anwendung finden, die keiner gesonderten behördlich-hoheitlichen Vorgabe bedürfen.

Der u. a. in der Stellungnahme von EnBW, E.ON und des VGB geforderten Zulässigkeit einer jederzeitigen, insbesondere auch während eines anstehenden Eingriffs zur Wirkleistungsanpassung möglichen Aktualisierung der Einspeisezeitreihen durch die Anlagenbetreiber kann sich die Beschlusskammer nicht anschließen, auch wenn dies – wie vorge tragen – bereits heute von einem Übertragungsnetzbetreiber zugelassen wird. Denn es besteht die Gefahr, dass die Aktualisierung der Einspeisezeitreihe während einer Maßnahme zu Lasten des Übertragungsnetzbetreibers erfolgt und eine Anweisung zur Wirkleistungsanpassung unterlaufen wird. Die Möglichkeit, eine Anpassungsmaßnahme zu unterlaufen, besteht z. B. dadurch, dass bei einem Kraftwerk, welches aufgrund einer Anweisung zur Anpassung der Wirkleistungserzeugung von Minimal- auf Maximalleistung hochgefahren wurde, das Leistungsinkrement vom Betreiber als marktgetriebene Stromproduktion umdeklariert und zur Erhaltung des energetischen Gleichgewichtes seines Bilanzkreises die Leistung eines anderen Kraftwerks in gleicher Höhe reduziert würde. Liegt das eingesenkte Kraftwerk auf der gleichen Seite des Engpasses, würde die Maßnahme zur Wirkleistungsanpassung in ihrer Wirkung reduziert oder sogar aufgehoben. Das durch die Maßnahme angestrebte Ziel würde dadurch konterkariert.

3.8. Mitwirkungspflichten der Betreiber von Erzeugungsanlagen und Speichern

Die mit Tenorziffer 8 angeordneten Mitwirkungspflichten der Betreiber von Erzeugungsanlagen und Speichern helfen den Übertragungsnetzbetreibern bei der Ermittlung des für Wirkleistungsanpassungen zur Verfügung stehenden Potentials. Die angeordneten Mitwirkungspflichten sind erforderlich, um bei Bedarf zielgerichtet und verzögerungsfrei die notwendigen Anpassungsmaßnahmen durchführen zu können.

Die Kenntnis des zur Verfügung stehenden Potentials ist für die Übertragungsnetzbetreiber wichtig, um im Bedarfsfall zügig und zielgerichtet die erforderlichen Wirkleistungsanpassungen anweisen zu können. Eine erst im akuten Bedarfsfall beginnende Ermittlung freier Leistungsscheiben reicht nicht mehr aus, um den stark zunehmenden Eingriffs-Häufigkeiten und -Arbeitsvolumina ausreichend Rechnung zu tragen. Eine erst im akuten Bedarfsfall beginnende Ermittlung freier Leistungsscheiben kann dazu führen,

dass kritische Netzsituationen nicht mehr vorbeugend durch zielgerichtete Maßnahmen zur Wirkleistungsanpassung entschärft werden können und kann dadurch zu Verletzungen des (n-1)-Prinzips oder sogar zu einem tatsächlichen Überschreiten der zulässigen Grenzwerte von Strom und Spannung führen.

Die angeordnete Benennung einer jederzeit erreichbaren Kontaktstelle bei den Betreibern von Erzeugungsanlagen und Speichern in Satz 1 ist dabei eine Grundvoraussetzung, um die Kommunikation zwischen den Übertragungsnetzbetreibern und den Betreibern von Erzeugungsanlagen und Speichern zu gewährleisten. Eine jederzeit erreichbare Kontaktstelle bei den Anlagenbetreibern dient z. B. der Entgegennahme von Anweisungen der Übertragungsnetzbetreiber zur Anpassung der Wirkleistungseinspeisung rund um die Uhr. Im Falle von Gemeinschaftskraftwerken ist eine Kontaktstelle zu benennen, die für den Einsatz und die Betriebsführung der Gesamtleistung des Kraftwerks gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber verantwortlich ist. Gegen die Benennung einer jederzeit erreichbaren Kontaktstelle wurden in den Stellungnahmen keine Bedenken geltend gemacht.

Die Benennung der viertelstundenscharfen freien Leistungsscheiben der Erzeugungsanlagen und Speicher zur Erhöhung als auch zur Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung in Satz 2 stellt eine Grundinformation dar, damit die Übertragungsnetzbetreiber das zur Verfügung stehende Potential für Wirkleistungsanpassungen ermitteln können. Die Beschlusskammer ist dabei von der Formulierung im Eckpunktepapier, in dem die Betreiber „Leistungsänderungspotentiale“ der Anlagen an die Übertragungsnetzbetreiber übermitteln sollten, abgewichen. Denn in den Stellungnahmen zum Eckpunktepapier haben die Anlagenbetreiber mehrheitlich darauf hingewiesen, dass die Angabe von „Leistungsänderungspotentialen“ insbesondere während Anfahrtrampen, aber auch aufgrund anderer Restriktionen nicht darstellbar sei. Es wurde z. B. seitens des VGB die Besorgnis geäußert, die Meldung theoretischer Potentiale sei nicht praxisgeeignet, da vielfältige zeit- und zustandsabhängige Parameter und Faktoren, die erheblichen Einfluss auf den zeitlichen Verlauf möglicher Leistungsänderungen haben, keinen Eingang finden könnten. Der VGB sieht die Gefahr, dass der Anlagenbetreiber daher sicherheitshalber nur diejenigen Potentiale angeben würde, die er auch unter ungünstigsten Bedingungen realisieren könne. Die Beschlusskammer kann die Problematik nachvollziehen, für bis über 24 Stunden im Voraus unter Unkenntnis des dann aktuellen Anlagenzustandes konkrete

Aussagen über das zeitliche Leistungsänderungsvermögen der Anlagen zu treffen. Die Beschlusskammer ist daher dem Vorschlag des VGB gefolgt, den Begriff des „Leistungsänderungspotentials“ durch den Begriff der „Leistungsscheibe“ zu ersetzen. Denn der Begriff der „freien Leistungsscheibe“ umfasst im Gegensatz zum Begriff des „freien Leistungsänderungspotentials“ keine Aussage zu Aktivierungsdauern, erforderlichen Rampen und Mindestbetriebszeiten der freien Leistung. Er beschreibt lediglich die Differenz der geplanten Wirkleistungseinspeisung zur maximal oder minimal möglichen Wirkleistungseinspeisung der Anlage in einer Viertelstunde. Insoweit handelt es sich bei der Angabe der Leistungsscheiben um ein theoretisch maximal mögliches Potential.

Dabei reicht es nicht aus, wie von EFET und 8KU vorgetragen, die Meldung der freien Leistungen lediglich auf diejenigen Zeiträume zu beschränken, in denen Engpässe erwartet werden. Es reicht auch nicht aus, wie von enervie vorgeschlagen, zur Reduzierung des Aufwands für die Anlagenbetreiber die Meldepflichten auf die Betreiber derjenigen Anlagen zu beschränken, die für Maßnahmen zur Wirkleistungsanpassung überhaupt in Frage kommen. Kritische Netzsituationen können auch unerwartet auftreten. Eine vorbeugende Ermittlung der zur Verfügung stehenden Potentiale in Gestalt freier Leistungsscheiben und deren Aktualisierung bei Veränderungen ist daher für alle von dieser Festelegung umfassten Anlagen geboten.

Die Meldung der freien Leistungsscheiben zum Zeitpunkt der Abgabe der Kraftwerkseinsatzpläne ist erstmals um 14:30 Uhr des Vortags für den Folgetag durchzuführen und bei Veränderungen unverzüglich zu aktualisieren. Die Meldung der freien Leistungsscheiben erfolgt in Analogie zur Meldung der Kraftwerkseinsatzfahrpläne gemäß Anlage 3 Ziffer 1.10 zum Standardbilanzkreisvertrag (BK6-06-013). Die überwiegende Mehrheit der Stellungnahmen hat keine Einwände gegen die Abgabefrist um 14:30 Uhr geltend gemacht. Daher geht die Beschlusskammer davon aus, dass der Zeitpunkt der erstmaligen Abgabe in der betrieblichen Praxis handhabbar ist. Die Vorgabe zur unverzüglichen Aktualisierung stellt sicher, dass die Übertragungsnetzbetreiber stets über aktuelle Daten zu freien Leistungsscheiben verfügen. Da sich der Kraftwerkseinsatz marktgetrieben mehrfach täglich ändern kann, ist eine Aktualisierungspflicht geboten. Der Forderung einzelner Marktteilnehmer, die Aktualisierung entsprechend der in den Transparenzanforderungen der Bundesnetzagentur bzgl. der Veröffentlichung von marktrelevanten Kraftwerksdaten auszugestalten, vermag die Beschlusskammer nicht zu folgen.

Denn der in den Transparenzanforderungen angegebene Zeitpunkt am Vorabend um 18:00 Uhr ohne Pflicht zur weiteren Aktualisierung genügt den vorstehend geschilderten Informationsbedürfnissen des Netzbetriebs nicht. Auch dem vereinzelt geäußerten Wunsch nach Vereinheitlichung mit den sich aus den REMIT-Vorgaben ergebenden Transparenzpflichten kann nicht gefolgt werden, da die REMIT-Vorgaben bislang nicht den erforderlichen Grad an Konkretheit aufweisen, der eine Harmonisierung zulässt.

Dem im Eckpunktepapier konsultierten Vorschlag von 50 Hertz, Bindefristen für die Kraftwerkseinspeisezeitreihen in der Zeit zwischen 14:30 Uhr und 16:00 Uhr sowie zwischen 19:00 Uhr und 20:00 Uhr vorzugeben, vermag die Beschlusskammer ebenfalls nicht zu folgen. 50 Hertz hatte vorgeschlagen, dass die in der Zeit zwischen 14:30 Uhr und 16:00 Uhr sowie zwischen 19:00 Uhr und 20:00 Uhr an die Übertragungsnetzbetreiber gemeldeten Kraftwerkseinspeisezeitreihen gültig bleiben und sich nicht in Folge etwaiger zwischenzeitlich getätigter Intraday-Geschäfte ändern dürfen.

Die vorgeschlagenen Bindefristen werden in nahezu allen Stellungnahmen mit unterschiedlichsten Begründungen abgelehnt. Überzeugt hat die Beschlusskammer dabei der Vortrag des VGB und von Vattenfall. Der VGB und Vattenfall tragen vor, Bindefristen seien nutzlos, da bei Bindefristen Intraday-Handelsgeschäfte nur aufgeschoben, nicht jedoch aufgehoben würden. Die während der Bindefrist nicht durchgeführten – quasi „eingefrorenen“ – Handelsgeschäfte würden später (nach 20:00 Uhr) durchgeführt. In der Tat ist davon auszugehen, dass bei einer Unterbindung von Handelsgeschäften innerhalb der Bindefristen bei sich innerhalb dieser Fristen ergebenden Veränderungen des Marktumfeldes die Kraftwerkseinspeisezeitreihen unmittelbar nach Ablauf der Bindefristen aktualisiert würden, es käme quasi zu einem „Nachholeffekt“ der während der Bindefrist unterbliebenen Anpassungen. Die Aussagekraft der sich aus den während der Bindefristen durchgeführten Netzbelastungsrechnungen erhöht sich daher nicht gegenüber dem gegenwärtigen Zustand, in dem die Anlagenbetreiber jederzeit eine Aktualisierung der Kraftwerkseinspeisezeitreihen vornehmen dürfen. Daher kann die Beschlusskammer den vorgeschlagenen Bindefristen nicht zustimmen.

Die Angabe der freien Leistungsscheiben hat für die Gesamtheit aller an einem Netzknoten angeschlossenen Anlagen eines Betreibers zu erfolgen. Die Vorgabe folgt der dieser Festlegung zu Grunde liegenden Systematik einer anschlusspunkt- bzw. netzknoten-

scharfen Wirkleistungsanpassung und wird in mehreren Stellungnahmen (8KU, Stadtwerke München) explizit gefordert.

Damit die Übertragungsnetzbetreiber in die Lage versetzt werden, aus den theoretisch möglichen Leistungsscheiben die real zur Verfügung stehenden Leistungsänderungspotentiale ermitteln zu können, sind die Betreiber der Erzeugungsanlagen und Speicher nach Satz 4 verpflichtet, den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber regelmäßig über diejenigen technischen Parameter und Restriktionen der Anlagen in Kenntnis zu setzen, welche bei Wirkleistungsanpassungen zu beachten sind und die die Wirkleistungsanpassungen in zeitlicher Hinsicht beschränken können. Dem Vorschlag des VGB und einiger anderer Stellungnahmen, dass die Übertragungsnetzbetreiber sich vor einer Anweisung zur Wirkleistungsanpassung beim Betreiber der Anlage nach technischen Parametern und anderen, die Nutzung der freien Leistungsscheiben beeinflussenden Faktoren erkundigen sollen, kann sich die Beschlusskammer nicht anschließen. Denn dadurch würde die zielgerichtete und verzögerungsfreie Durchführung von Eingriffen in die Wirkleistungseinspeisung in Frage gestellt und die vorbeugende Übermittlung der freien Leistungsscheiben entwertet. Technische Parameter und Restriktionen, welche die Wirkleistungsanpassungen in zeitlicher Hinsicht beschränken können, sind daher im Vorhinein den Übertragungsnetzbetreibern zu übermitteln, genauso wie die freien Leistungsscheiben. Die Beschlusskammer entspricht damit dem Wunsch der Übertragungsnetzbetreiber. Bereits heute übermitteln einzelne Kraftwerksbetreiber wie z. B. E.ON die technischen Rahmenbedingungen des Kraftwerksparks an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber. Die Beschlusskammer geht daher davon aus, dass diese in der Praxis bereits gelebte Zur-Verfügung-Stellung von technischen Parametern an die Übertragungsnetzbetreiber auch für diejenigen Kraftwerksbetreiber handhabbar ist, die den Übertragungsnetzbetreibern bisher noch keine technischen Parameter ihrer Anlagen melden.

3.9. Erzeugungsanlagen und Speicher in der 110-kV-Netzebene

Die Regelung zur Einbeziehung der Anschluss-Verteilernetzbetreiber stellt sicher, dass eine Anweisung zur Wirkleistungsanpassung eines Kraftwerks in der 110-kV-Netzebene nicht zu netztechnischen Problemen im 110-kV-Netz führt. Die Einbeziehung des Anschluss-Verteilernetzbetreibers und des Betreibers eines ggf. dem Anschluss-Verteilernetz vorgelagerten 110-kV-Netzes ist daher geboten.

Die Anweisung zur Wirkleistungsanpassung an eine an ein unterlagertes 110-kV-Netz angeschlossene Erzeugungs- oder Speicheranlage ohne Einbeziehung des Anschluss-Verteilernetzbetreibers bzw. ohne Einbeziehung eines gegebenenfalls zwischengelagerten 110-kV-Netzbetreibers kann zu Überlastungen in den betroffenen Verteilernetzen führen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Netzkonfiguration im 110-kV-Netz erst angepasst werden muss, um den ungehinderten Wirkleistungsfluss in das Übertragungsnetz sicherzustellen. Die Erteilung der Anweisung zur Anpassung der Wirkleistungseinspeisung über die betroffenen Verteilernetzbetreiber an die Anlage stellt sicher, dass die 110-kV-Netzbetreiber über die Anforderung Kenntnis erlangen und bei ggf. in ihren Netzen vorhandenen Transportrestriktionen die Anweisung zur Wirkleistungsanpassung zurückweisen können. Dabei hält die Beschlusskammer eine verpflichtende Begründung einer Zurückweisung – wie von einigen Übertragungsnetzbetreibern gefordert – für nicht erforderlich. Die Beschlusskammer vermag nicht zu erkennen, welches Interesse ein Verteilernetzbetreiber haben könnte, die Möglichkeit zur Zurückweisung über das für die Aufrechterhaltung eines sicheren Netzbetriebs notwendige Maß hinaus auszudehnen.

Bei Weiterleitung einer Anweisung zur Wirkleistungsanpassung agieren die Verteilernetzbetreiber als Erfüllungsgehilfen der Übertragungsnetzbetreiber. Anlagenbetreiber im 110-kV-Netz, die eine vom Übertragungsnetzbetreiber veranlasste Anweisung zur Anpassung der Wirkleistungseinspeisung durch ihren Anschluss-Verteilernetzbetreiber erhalten, können sich dieser Anforderung daher nicht mit der Begründung entziehen, die Anweisung müsse unmittelbar vom Übertragungsnetzbetreiber an sie gerichtet werden oder mit dem Anschluss-Verteilernetzbetreiber gäbe es keinen entsprechenden Vertrag.

Einige Verteilernetzbetreiber haben gefordert, die Kommunikation zwischen Übertragungsnetzbetreiber und Verteilernetzbetreiber über das sog. „Kaskadenmodell“ durchzuführen. Der Beschlusskammer wurden im Laufe des Verfahrens keine weiteren Einzelheiten zum „Kaskadenmodell“ vorgetragen, und Ermittlungen der Beschlusskammer haben ergeben, dass das „Kaskadenmodell“ noch nicht zwischen den Übertragungsnetzbetreibern und Verteilernetzbetreibern abschließend abgestimmt ist. Insoweit sieht sich die Beschlusskammer nicht im Stande, eine Kommunikation über das „Kaskadenmodell“ zwingend vorzuschreiben. Es spricht aus Sicht der Beschlusskammer jedoch nichts dagegen, wenn die Vorgaben zur Wirkleistungsanpassung von Erzeugungsanlagen und

Speichern in 110-kV-Netzen zukünftig in ein die Kommunikation zwischen Verteilernetzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber beschreibendes „Kaskadenmodell“ integriert werden.

Dem Vorschlag von 50 Hertz, die Kraftwerks- oder Speicherbetreiber über etwaige Transportrestriktionen, die einem ungehinderten Wirkleistungsfluss in das Übertragungsnetz entgegenstehen, standardmäßig frühzeitig durch die Verteilernetzbetreiber in Kenntnis zu setzen und etwaige Transportrestriktionen bereits in der Meldung freier Leistungsscheiben von den Kraftwerksbetreibern an die Übertragungsnetzbetreiber zu integrieren, vermag die Beschlusskammer nicht zu folgen. Das Ziel der 50 Hertz, mögliche Widersprüche und aufwändige iterative Abstimmungsprozesse zwischen Übertragungsnetzbetreiber, Verteilernetzbetreiber und Kraftwerks- oder Speicherbetreiber im Sinne eine möglichst verzögerungsfreien Anforderung von Wirkleistungsanpassungen zu minimieren, wird zwar von der Beschlusskammer geteilt. Der vorgeschlagene Weg über die Berücksichtigung etwaiger Transportrestriktionen im Verteilernetz bei der Meldung der freien Leistungsscheiben ist hierbei jedoch nicht zielführend, da er die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten von Verteilernetzbetreiber und Anlagenbetreiber unzulässig miteinander vermengt. Der BDEW führt zudem zurecht aus, eine Weitergabe von Informationen über Transportrestriktionen im Verteilernetz sei nicht möglich, da diese von der Netzlast und der Erzeugung abhängig seien und eine viertelstundenscharfe Ermittlung der Netzrestriktionen sehr aufwändig sei. Außerdem kann der Fall eintreten, dass Transportrestriktionen im Verteilernetz bei der Meldung der freien Leistungsscheiben versehentlich nicht berücksichtigt werden. Sollte daraufhin eine Anweisung zur Anpassung der Wirkleistungseinspeisung erteilt werden, besteht die Gefahr, dass durch Übersteigen der Transportmöglichkeiten ernsthafte Probleme im Verteilernetz entstehen.

3.10. Erbringungskollision mit Regelenergie und bei Besicherung

Die Vorgabe, dass für die Regelenergie und zur Besicherung vorgehaltene Leistungsscheiben nicht zur Entlastung von Überlast bedrohter oder bereits betroffener Betriebsmittel sowie nicht zur Vermeidung von Grenzwertverletzungen der Netzspannung eingesetzt werden dürfen, ist zur Klarstellung erforderlich.

In der Vergangenheit sind der Beschlusskammer gegenüber wiederholt Beschwerden einzelner Marktteilnehmer bzgl. der Zweckentfremdung der für die Regelenergie vorgehaltenen Leistungsscheiben zur Engpassbeseitigung vorgetragen worden. Auch ein Übertragungsnetzbetreiber hat gegenüber der Beschlusskammer den gelegentlichen Zugriff auf Minutenreserve-Angebote für Zwecke der Engpassbesorgung zugestanden. Analog dem Vorgehen bei der Regelenergie, bei der die Abrufreihenfolge nach Merit Order grundsätzlich einzuhalten ist und nur in den Ausnahmefällen kritischer Netzsituationen von der Merit Order abgewichen werden darf (BK6-10-098/099), hält die Beschlusskammer auch bei der Anpassung der Wirkleistungsfahrweise eine Zweckentfremdung von vorgehaltener Regelleistung zur Heilung eines Strom- oder Spannungsproblems nicht für zulässig. Denn eine Nutzung zum Zwecke des strombedingten Redispatch reduziert die verbleibende zur Verfügung stehende Regelleistung, so dass bei erheblichen Leistungsungleichgewichten nicht mehr ausreichend Regelleistung zum Ausgleich der Regelzonen vorhanden ist. Ein derartiger Zustand, bei dem das Leistungsungleichgewicht der Regelzone nicht mehr über die zur Verfügung stehende Regelleistung ausgeglichen werden kann, ist aus Gründen der Systemsicherheit zu vermeiden. Dass dies nicht nur ein theoretisch-hypothetischer Fall ist, zeigt die sehr hohe mehrtägige Überdeckung der Regelzonen an den Weihnachtsfeiertagen 2011 und die sehr hohe mehrtägige Unterdeckung der Regelzonen Anfang bis Mitte Februar 2012. In beiden Zeiträumen hat die zur Verfügung stehende Regelenergie in vielen Stunden nicht mehr ausgereicht, das Leistungsungleichgewicht der Regelzonen auszugleichen. Eine Zweckentfremdung von Regelenergie für strombedingten Redispatch ist auch deswegen generell unzulässig, da die Anbieter von Regelenergie ihre Angebote ausschließlich auf durch Leistungsungleichgewichte basierenden Einsatzhäufigkeiten kalkulieren. Eine Zweckentfremdung der Angebote könnte die gesamte Angebotskalkulation und damit die gesamte marktbaasierte Beschaffung von Regelenergie in Frage stellen.

Die von den Übertragungsnetzbetreibern geäußerte Besorgnis des Missbrauchs, durch Verlagerung der Regelenergie-Erbringung auf typischerweise von Wirkleistungsanpassungen betroffene Anlagen oder im Falle einer Anweisung zur Wirkleistungsänderung sich durch Vorgabe der Erbringung von Regelenergie dieser Anforderung zu entziehen, spricht nicht gegen die Freistellung der für Regelenergie freigehaltenen Leistungsscheiben. Diese Besorgnis der Übertragungsnetzbetreiber gewinnt nur dann Bedeutung, wenn die Vergütung die durch die Wirkleistungsanpassung entstandenen Kosten nicht deckt. In diesem Fall entstehen Anreize, sich Eingriffen in die Wirkleistungsfahrweise zu

entziehen. Soweit die Vergütung für Wirkleistungsanpassungen – wie im § 13 Abs. 1a EnWG gefordert – jedoch in einer angemessenen Höhe liegt, sind derartige Fehlanreize nicht ersichtlich.

Analog zur Befreiung von Leistungsscheiben, die für die Regelenergie vorgehalten werden, sind auch der Besicherung dienende Leistungsscheiben nicht für Zwecke der Wirkleistungsanpassung heranzuziehen. Zur Besicherung bereit gehaltene Leistungsscheiben dienen auf Bilanzkreisebene dazu, unerwartete Kraftwerksausfälle zu kompensieren, damit es zu keinen größeren Bilanzkreisabweichungen durch Kraftwerksausfälle kommt. Der Besicherung dienende Leistungsscheiben erfüllen damit im kleineren Rahmen einen ähnlichen Zweck wie die Regelenergie auf Regelzonenebene. Ihnen kommt damit auch eine systemstützende Bedeutung zu. Daher dürfen der Besicherung dienende Leistungsscheiben nicht leichtfertig für Maßnahmen zur Anpassung der Wirkleistungseinspeisung herangezogen werden.

Gleichwohl hat die Beschlusskammer erwogen, von der angeordneten Freistellung der Besicherungsfunktion dienenden freien Leistungsscheiben Abstand zu nehmen. Anlass dieser Überlegungen waren die in den Stellungnahmen zum Eckpunktepapier geäußerten Befürchtungen der Übertragungsnetzbetreiber, die Gefahr der fehlenden Überprüfbarkeit der Besicherungsfunktion sei noch größer als bei der Regelenergie. Die Betreiber von Erzeugungsanlagen und Speichern könnten sich Anweisungen zur Anpassung der Wirkleistungsanpassungen durch Vorgabe fiktiver oder konstruierter Besicherungsfunktionen entziehen. Die Beschlusskammer nimmt diese Befürchtungen ernst. Denn ein Betreiber könnte theoretisch allen freien Leistungsscheiben zur Einspeiseerhöhung seiner Anlagen eine Besicherungsfunktion zuschreiben und sie so Eingriffen der Übertragungsnetzbetreiber in die Wirkleistungsfahrweise entziehen. In der Praxis wäre es dem Übertragungsnetzbetreiber nur schwer möglich, dies nachzuweisen. Dies liegt zum einen an der in der eigenen Zuständigkeit des Betreibers liegenden Bemessung der Höhe der Besicherungsleistung, für die es keine allgemeingültigen Vorgaben gibt. Zum anderen kann ein Anlagenbetreiber seine freien Leistungsscheiben auch anderen Kraftwerksbetreibern zur Besicherung zur Verfügung stellen, so dass eine Überprüfung in der betrieblichen Praxis quasi nicht möglich ist.

Trotz dieser von der Beschlusskammer geteilten Bedenken hat sie an der Freistellung derjenigen Leistungsscheiben festgehalten, die zur Besicherung vorgehalten werden. Ausschlaggebend war dabei zum einen, dass ein Fehlanreiz zum Entziehen freier Leistungspotentiale durch Vorgabe fiktiver Besicherungsfunktionen nur dann gegeben ist, wenn – wie im Falle der Regelenergie – die Vergütung die durch die Anpassung der Wirkleistungserzeugung entstehenden Kosten nicht decken würde. Sofern die Vergütung für Wirkleistungsanpassungen – wie im § 13 Abs. 1a EnWG gefordert – jedoch in einer angemessenen Höhe liegt, sind derartige Fehlanreize nicht ersichtlich. Zum anderen ist der Anreiz zum Entziehen freier Leistungsscheiben gegenüber der Regelenergie insofern halbiert, als dass er sich nur auf die positiven Leistungsscheiben bezieht. Gründe für das Vorhalten negativer Besicherungsleistung kennt die Beschlusskammer nicht. Freie Leistungsscheiben werden nach Kenntnis der Beschlusskammer nur zur Absicherung von Kraftwerksausfällen oder anderweitiger ungeplanter Minderleistungen von Kraftwerken vorgehalten. Die Befreiung von zu Besicherungszwecken vorgehaltenen freien Leistungsscheiben hält die Kammer trotz der Bedenken auch deswegen für geboten, da der Anlagenbetreiber sich bei Vorgabe fiktiver Besicherungsfunktionen der Gefahr aussetzt, auf Basis des § 13 Abs. 2 EnWG zu einer entschädigungslosen Zwanganpassung der Wirkleistungseinspeisung verpflichtet zu werden. Es ist davon auszugehen, dass das Risiko eines entschädigungslosen Zwangs-Einsatzes dazu beiträgt, die Gefahr der künstlichen Reduzierung von Potential in Form freier Leistungsscheiben durch Ausweisung fiktiver oder konstruierter Besicherungsfunktionen zu minimieren.

3.11. Veröffentlichungspflichten

Die Veröffentlichungspflichten dienen der Transparenz und der Nachvollziehbarkeit von Eingriffen der Übertragungsnetzbetreiber in die Wirkleistungseinspeisung von Kraftwerken und Speichern. Die Veröffentlichung der Maßnahmen versetzt die Kraftwerks- und Speicherbetreiber in die Lage, den Eingriff in die Wirkleistungseinspeisung ihrer Kraftwerke und Speicher in den Kontext zu den Eingriffen in die Fahrweise anderer Kraftwerke und Speicher zu stellen. Die Veröffentlichung auf einer gemeinsamen Internetseite ist dabei zur Gewährleistung einer konsistenten einheitlichen Datenqualität erforderlich, um Differenzen bei Übertragungsnetzbetreiber individueller Veröffentlichung, insbesondere bei regelzonenübergreifenden Engpässen, zu vermeiden.

Zu **Buchstabe 11 a)** Die Angabe der Zeitpunkte von Beginn und Ende von Wirkleistungsanpassungen sind zentrale Basisdaten, die eine chronologische Reihung der Eingriffe ermöglichen. Die Angabe der Zeitpunkte von Beginn und Ende sind ebenfalls Grundvoraussetzung für eine zeitliche Differenzierung von Anpassungsmaßnahmen bzw. deren Auswertung, z. B. nach Jahreszeiten, und sind daher geboten.

Zu **Buchstabe 11 b)** Die Angabe der betroffenen Netzregion dient der räumlichen Zuordnung der Maßnahmen zur Wirkleistungsanpassung. Ohne Raumbezug wäre ein Vergleich mit anderen Erzeugungsanlagen oder Speichern, die in der gleichen Region liegen, nicht möglich. Auch auf Netzregionen bezogene Auswertungen von Eingriffen wären nicht möglich. Um insbesondere in ausgedehnten Regelzonen einen regionalen Bezug der Maßnahmen sowie der angeforderten Anlagen zu gewährleisten, sind insoweit entsprechende, die betroffene Netzregion näher beschreibende Kriterien heranzuziehen. Ob diesbezüglich die Angabe z. B. des betroffenen Bundeslandes, Landkreises, Regierungsbezirks oder anderer regionaler Merkmale zweckmäßig ist, bleibt den Übertragungsnetzbetreibern überlassen. Aus Sicherheitserwägungen heraus hat die Beschlusskammer von einer detaillierten Angabe kritischer Netzelemente abgesehen.

Zu **Buchstabe 11 c)** Der Grund der Wirkleistungsanpassung kann strom- oder spannungsbedingt sein. Zusammen mit der Angabe der Netzregion (Buchstabe 11 b) können daraus die Art und Weise möglicher netztechnischer Abhilfemaßnahmen, z. B. durch spannungsbeeinflussende Elemente wie Drosselspulen oder Kondensatoren, abgeleitet werden.

Zu **Buchstabe 11 d)** Die Angabe der mittleren und maximalen Leistung ist eine zentrale, den Umfang einer Maßnahme zur Wirkleistungsanpassung beschreibende Größe und ist daher mit zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat auf Basis der Fahrplanwerte zu erfolgen, die das netztechnische Erfordernis am besten beschreiben. Verschmierungen in der Praxis, z. B. durch Rampen oder andere Ungenauigkeiten, bleiben unberücksichtigt. Von einer anlagenscharfen Veröffentlichung der mittleren und maximalen Leistung hat die Beschlusskammer abgesehen, da dies nur in der Stellungnahme des VGB gefordert wurde und der VGB keine Begründung hierfür vorgelegt hat.

Zu **Buchstabe 11 e)** Auch die gesamte Arbeit in der Einheit MWh stellt eine den Umfang einer Maßnahme zur Anpassung der Wirkleistungsfahrweise beschreibende zentrale Größe dar und ist daher mit zu veröffentlichen.

Zu **Buchstabe 11 f)** Die Angabe der von einer Maßnahme zur Wirkleistungsanpassung betroffenen Übertragungsnetzbetreiber und Betreiber der Erzeugungsanlagen oder Speicher versetzen die Kraftwerks- und Speicherbetreiber in die Lage, den Eingriff in die Wirkleistungseinspeisung ihrer Kraftwerke und Speicher in den Kontext zu den Eingriffen in die Fahrweise anderer Kraftwerke und Speicher zu stellen.

In einigen Stellungnahmen wurde gefordert, dass Anweisungen zur Wirkleistungsanpassung bereits am Vortag veröffentlicht werden sollen. Die Beschlusskammer kann sich der Forderung nach einer verpflichtenden Veröffentlichung bereits am Vortag nicht anschließen. Denn die Vorgaben zur Veröffentlichung haben das Ziel, Eingriffe der Übertragungsnetzbetreiber in die Fahrweise von Kraftwerken im Nachhinein nachvollziehbar zu machen. Der Beschlusskammer ist nicht ersichtlich, warum dies – wie von EFET gefordert – einer Veröffentlichung bereits am Vortage bedarf. EFET hat hierzu auch nicht weiter vorgebracht.

In einigen Stellungnahmen wurde auch gefordert, die dem Einsatz zu Grunde liegende Merit Order mit zu veröffentlichen. Die Beschlusskammer kann das Informationsbedürfnis der Marktteilnehmer zwar nachvollziehen. Eine Veröffentlichung der dem Einsatz zu Grunde liegenden Merit Order würde aber den Rahmen des Machbaren sprengen. Denn abhängig von der jeweils aktuellen Netztopologie und den jeweils aktuellen Lastflussflussverhältnissen, den jeweils aktuellen für Maßnahmen zur Wirkleistungsanpassung zur Verfügung stehenden Kraftwerken (Revisionen, Störungen etc.) und den betrachteten Bedrohungsszenarien (Ausfallsimulationen von Netzelementen und Kraftwerken) kann die Merit Order auch für ein und dasselbe Netzelement im Laufe der Zeit erheblichen Veränderungen unterworfen sein. Ohne Kenntnis der jeweils zu Grunde liegenden Verhältnisse kann die Merit Order nicht sinnvoll interpretiert und verstanden werden. Der erhoffte Zusatznutzen durch Veröffentlichung der Merit Order wäre nicht gegeben. Insoweit vermag die Beschlusskammer auch der von einigen Marktteilnehmern geforderten Archivierung der den Maßnahmen zu Grunde liegenden Netzberechnungen für 5 Jahre nicht zu folgen.

3.12. Umsetzungsfrist

Die Vorlaufzeit für die Umsetzung der Vorgaben aus den Tenorziffern 1 bis 10 zum 17.12.2012 ist erforderlich aber auch ausreichend, um den Übertragungsnetzbetreibern und den Marktteilnehmern die Möglichkeit zu geben, die entsprechenden Prozesse anzupassen. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass die Eckdaten der Festlegung seit Veröffentlichung des Eckpunktepapiers am 06.01.2012 bekannt sind. In anderen, vergleichbaren Fällen, werden gewöhnlich Umsetzungsfristen von ein bis drei Monaten zugestanden. Der vorliegend zugestandene Umsetzungszeitraum bis zum 17.12.2012 liegt im Rahmen dieser Fristen und wird von der Beschlusskammer angesichts der vorstehenden Ausführungen als erreichbar angesehen. Die Vorlaufzeit für die Umsetzung der Vorgaben aus der Ziffer 11 ist großzügiger gewählt, um ausreichend Zeit für die Einrichtung der Internetseite zu gewähren.

3.13. Widerrufsvorbehalt

Der Widerrufsvorbehalt dient dazu, bei sich ändernden tatsächlichen Verhältnissen, Fehlentwicklungen oder neuen Erkenntnissen reagieren zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs.1 EnWG).

Matthias Otte

Andreas Faxel

Jens Lück

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer